

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	18 (1899)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1898

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1898.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citierten Band- und Seitenzahlen beziehen.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

1. *Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 64 der Bundesverfassung.* Vom 30. Juni. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November.

2. *Bundesbeschluss betreffend Aufnahme eines Art. 64^{bis} in die Bundesverfassung.* Vom 30. Juni. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November. (XVI S. 886 und 889.)

Bekanntlich der sehnlichste Wunsch der Centralisten. Die Rechts-einheit im Civil- und Strafrecht ist damit für die Schweiz prinzipiell festgestellt. Die beiden Beschlüsse lauten folgendermassen:

Der erste: In den Art. 64 der Bundesverfassung wird als Absatz 2 folgende Bestimmung aufgenommen: Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Civilrechts befugt. — Der letzte Absatz des Art. 64 der Bundesverfassung wird folgendermassen abgeändert: Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.

Der zweite: In die Bundesverfassung werden als Art. 64^{bis} folgende Bestimmungen aufgenommen: Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt. Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen. Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze

verwahrloster Kinder zu beteiligen. — Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 (Vorbehalt der Kantonalgesetzgebung für Missbrauch der Pressfreiheit) der Bundesverfassung dahin.

II. Civilrecht.

1. Personenrecht.

3. Inkrafttreten des Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrags zwischen der Schweiz und Japan. Vom 19. Juli. (XVI S. 828.)

Mit 17. Juli 1899.

4. Erklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Portugal betreffend gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter. Vom 16. Mai. (XVI S. 729 ff.)

2. Sachenrecht.

5. Bundesbeschluss betreffend die Anwendung des eidgen. Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Anlage und Erweiterung von Schiessplätzen in den Gemeinden. Vom 22. April. (XVI S. 709.)

Der Bundesrat wird ermächtigt, Gemeinden zu besagtem Zwecke die Anwendung des Bundesgesetzes über Expropriation zu bewilligen.

6. Bundesbeschluss betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei. Vom 15. April. (XVI S. 825 ff.)

Bloss transitorisch bis zu Revision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei vom 24. März 1876 wird erklärt, dass die Anwendung dieses Gesetzes auf das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft ausgedehnt werde, gemäss Änderung des Art. 24 der Bundesverfassung durch die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 (vorjährige Uebersicht Nr. 12).

7. Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Abänderung der Verordnung vom 14. August 1896 über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild. Vom 30. August. (XVI S. 837 f.)

Betrifft eine Veränderung des Jagdbannbezirkes Val d'Illiez.

8. Beitritt der Republik Haiti zu den Akten der Pariser Konferenz vom Jahre 1896 für den Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums. Vom 7. März. (XVI S. 637.)

9. Zusatzübereinkunft zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien vom 8. November 1882 betreffend gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten gemeinsam

angehörenden Gewässern. Abgeschlossen am 8. Juli, ratifiziert von der Schweiz am 22. Juli, von Italien am 10. Juli. (XVII S. 29 ff.)

Zweck ist Herstellung eines einheitlichen Verfahrens für Bestrafung von Uebertretungen der 1882er Uebereinkunft. Die beiden Staaten verpflichten sich demgemäß, diejenigen ihrer Angehörigen, die auf dem Gebiet des andern Staates ein in der Uebereinkunft vorgesehenes Vergehen begangen haben, unter Anwendung der in der Gesetzgebung des eigenen Landes vorgesehenen Strafen in gleicher Weise gerichtlich zu verfolgen, wie wenn sie sich des Vergehens im eigenen Lande schuldig gemacht hätten. Diese Strafverfolgung tritt dann nicht ein, wenn der Delinquent nachweist, dass er in dem Lande, wo das Vergehen stattgefunden, endgültig abgeurteilt, und im Fall der Verurteilung, dass die Strafe vollzogen oder verjährt oder dass er begnadigt worden sei. Die Uebermittlung der Verbalprozesse erfolgt durch die von den Regierungen hiefür bezeichneten Kommissäre, die, jeder in seinem Lande, die Vergehen bei der kompetenten Behörde anhängig machen und ihrem Kollegen das Ergebnis der Strafverfolgung mitteilen. Der Staat, der die Strafverfolgung durchführt, bezieht allein die Bussen und die Kosten, vorbehalten den Bussanteil des anzeigenenden Agenten. Die von den beeidigten Aufsehern vorschriftsgemäß gefertigten Verbalprozesse sind bis zur Erbringung des Gegenbeweises vor den Gerichten des andern Landes beweiskräftig. Die beschlagnahmten Geräte oder Fische bleiben im Lande des verzeigenden Beamten.

3. Obligationenrecht.

10. Zusatzprotokoll zu dem am 15. November 1893 zwischen den Regierungen der Schweiz, Belgiens, Frankreichs, Griechenlands und Italiens abgeschlossenen Münzübereinkommens. Abgeschlossen den 15. März 1898, in Kraft seit 31. Januar 1899. (XVII S. 44 ff.)

Italien verbietet die Ausfuhr der italienischen Silberscheidemünzen aus dem Königreiche und verspricht in den fünf Jahren nach Auflösung dieser Münzunion dem Rückflusse dieser italienischen Silberscheidemünzen in ihr Ursprungsland auf dem Handelswege keine Schwierigkeiten zu bereiten. Dafür wird es von der Verpflichtung entbunden, während eines Jahres nach Ablauf der Münzkonvention seine dannzumal in den andern Unionsstaaten im Umlauf befindlichen Silberscheidemünzen zurückzunehmen. Das Gleiche gilt für die andern Vertragsstaaten gegenüber Italien.

11. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen. Vom 2. November. (XVII S. 76 ff.)

Nachdem das Zündhölzchenmonopol in der Volksabstimmung gefallen ist, wird nun zur Verhütung der Phosphornekrose dieses Gesetz erlassen. Darin wird die Fabrikation von Zündhölzchen ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl und die Ausdehnung des Betriebes unter das Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken gestellt. Zur Fabrikation bedarf es der Genehmigung der Kantonsregierung unter Zustimmung des Bundesrates, der die für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und des Publikums erforderlichen Bedingungen aufstellt. Fabrikation, Ein- und Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor sind verboten. Die Einfuhr und die Verwendung von gelbem Phosphor sind nur gestattet für wissenschaftliche und pharmaceutische Zwecke sowie solche gesundheitsunschädliche, für die der Bundesrat eine besondere Bewilligung erteilt hat. Der Verkauf von Zündhölzchen darf nur in Verpackungen mit der Firma oder der Fabrikmarke des Fabrikanten geschehen. Die mit der Ueberwachung der Fabriken betrauten Beamten haben jederzeit Zutritt in alle Räume, von denen mit Grund vermutet wird, dass sie der Fabrikation von Zündwaren dienen. Der Bundesrat ist ermächtigt, Rezepte neuer Herstellungsarten, die für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und des Publikums besondere Gewähr bieten, zu erwerben und den Fabrikanten zur Verfügung zu stellen. Art. 9 stellt die Strafen für Zu widerhandlungen auf: Bussen von 100—1000 Fr., schwerere Uebertretungen und Rückfall werden mit Gefängnis bis auf 3 Monate oder durch zeitweiligen oder gänzlichen Entzug der Fabrikationsbewilligung bestraft. Widerrechtlich fabrizierte, transportierte, zum Verkauf ausgebotene oder importierte Ware ist zu konfiscieren. Die Strafen werden durch die zuständigen kantonalen Behörden ausgefällt. Die Vollziehung des Gesetzes ist Sache der Kantone.

Mit diesem Gesetze ist das Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen vom 22. Juni 1882 (a. S. d. B.-G. N. F. VI S. 499) hinfällig geworden.

Ein im nächsten Bande einzuordnender Bundesratsbeschluss vom 10. März 1899 setzt die Termine für successiven Vollzug des Gesetzes fest.

12. Kreisschreiben (des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements) *an die kantonalen Aufsichtsbehörden betreffend die Eintragung ausländischer Gesellschaften in das Handelsregister.* Vom 25. November. (B.-B. 1898, V S. 308 f.)

Die in der Schweiz errichteten Filialen von Handelsgesellschaften, die im Ausland ihren Hauptsitz haben, sind unter den gleichen Bedingungen wie die einheimischen Gesellschaften zur Eintragung in das schweizerische Handelsregister berechtigt und zugleich verpflichtet. Dasselbe gilt von Filialen auswärtiger Personen-

verbände, auch wenn sie nach einem im schweizerischen Rechte nicht anerkannten Typus gebildet sind, z. B. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Filiale in der Schweiz bleibt dem gleichen Rechte unterstellt wie die Hauptgesellschaft. Der Registerführer hat nicht zu untersuchen, ob die ausländische Gesetzgebung mit der schweizerischen übereinstimmt oder nicht, wohl aber hat die kompetente Gewerbepolizeibehörde die Frage zu ermessen, ob die juristische Gestaltung solcher ausländischen Gesellschaften, namentlich bezüglich der Haftung ihrer Mitglieder, zu Täuschungen des Publikums führen könnte. Mit dieser Behörde kann sich der Handelsregisterführer ins Einvernehmen setzen, wenn er Grund hat anzunehmen, dass die rechtliche Gestaltung der einzutragenden Gesellschaften eine Gefahr für den redlichen Geschäftsverkehr berge.

Es ist das eine sonderbare Weisung, aus der wir nicht recht klug werden.

13. Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen. Vom 15. Oktober 1897. Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1898. (XVI S. 553 ff.)

Dieses Bundesgesetz, um das von Seiten seiner Freunde und seiner Gegner mit Aufbietung aller Kräfte ist gekämpft worden, hat in der durch ein Referendumsbegehrten hervorgerufenen Volksabstimmung bei bisher unerhörter Beteiligung der Stimmberechtigten einen bisher ebenso unerhörten Sieg davongetragen (386,634 Ja gegen 182,718 Nein). Es bestimmt: Der Bund wird die schweizerischen Eisenbahnen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Teiles derselben dienen und deren Erwerbung ohne unverhältnismässige Opfer erreichbar ist, für sich erwerben und unter dem Namen „Schweizerische Bundesbahnen“ für seine Rechnung betreiben. Diese Erwerbung geschieht durch Rückkauf gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Konzessionen. Auf dieser Grundlage soll der Rückkauf auf den nächsten Rückkaufstermin den fünf Hauptbahnen (Jura-Simplon, Centralbahn, Nordostbahn, Vereinigten Schweizerbahnen, Gotthardbahn) und Wohlen-Bremgarten als Annex der Central- und Nordostbahn angekündigt werden. Der Bundesrat kann aber auch mit Zustimmung der Bundesversammlung sowohl diese Bahnen durch freihändigen Kauf als andere dermalen bestehende erwerben. Für Erwerb oder Neubau anderer Linien ist ein Bundesgesetz zu erlassen. Die Geldmittel sind durch Anleihen zu beschaffen, die längstens in 60 Jahren amortisiert werden sollen. (Diese Amortisationsmöglichkeit war ein von den Gegnern des Gesetzes hauptsächlich angefochtener Punkt.)

Ueber die Bundesbahnen wird eine vom sonstigen Rechnungswesen des Bundes getrennte Rechnung geführt. Durch den Erwerb seitens des Bundes erloschen die Konzessionen. Die Bundesbahnen sind von jeder Besteuerung durch Kantone und Gemeinden befreit.

Die Verwaltung der Bundesbahnen bildet eine besondere Abteilung der Bundesverwaltung und hat ihr rechtliches Domizil am Sitze der Generaldirektion, die aber zugleich in jedem durch ihre Bahnlinien berührten Kanton ein Domizil am Kantonshauptorte zu verzeigen hat, wo sie von Kantonseinwohnern belangt werden kann. Für dingliche Klagen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache. Als einzige Instanz entscheidet das Bundesgericht bei einem Streitwerte von wenigstens 30,000 Fr. Organe: 1. Der Verwaltungsrat von 55 Mitgliedern, wovon 25 der Bundesrat, 25 die Kantone und Halbkantone und 5 die Kreiseisenbahnräte aus ihrer Mitte wählen. Er wählt hinwiederum zur Vorberatung der zu behandelnden Geschäfte eine ständige Kommission von 6 bis 10 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates. 2. Die Generaldirektion (5 bis 7 Mitglieder), vom Bundesrat ernannt, mit Sitz in Bern, für die eigentliche Geschäftsführung. 3. Die Kreiseisenbahnräte (15 bis 20 Mitglieder, von denen der Bundesrat 4, die Kantone und Halbkantone 11 bis 16 wählen) für Begutachtung von Eisenbahnfragen, Genehmigung der Jahresbudgets und der Jahresrechnungen der Kreisdirektionen u. a. 4. Die Kreisdirektionen (je 3 Mitglieder) der fünf Eisenbahnkreise, die ihren Sitz in Lausanne, Basel, Luzern, Zürich und St. Gallen haben; sie werden vom Bundesrat ernannt.

In den Uebergangs- und Schlussbestimmungen ist als Lockspeise für Waadt, Graubünden und St. Gallen bestimmt, dass der Bund sich zur Ausführung der Eisenbahn durch den Simplon verpflichtet, falls die im Staatsvertrag mit Italien vom 25. November 1895 bedungenen Subventionen geleistet werden, dass er in gleichem Mass auch die Bestrebungen für Realisierung einer Alpenbahn im Osten der Schweiz fördern wird, und dass er die im Uebereinkommen betreffend die Zusammenlegung der Konzessionen der Vereinigten Schweizerbahnen vom 26. Juni 1896 von ihm übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Erwerbung der Toggenburgerbahn und des Baues einer Rickenbahn vorbehält und auch im Falle eines vor dem nächsten Rückkaufstermine erfolgenden freihändigen Kaufes der Vereinigten Schweizerbahnen als fortbestehend anerkennt.

14. IV. Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.
Gültig vom 1. Juni 1898 an. Vom Bundesrat genehmigt am 18. Mai. (XVI S. 720 ff.)

Betrifft die Gültigkeitsdauer der Billete (Retourbillete mit 10-tägiger Gültigkeit für Distanzen über 10 Kilometer, aber streng persönlich, insbesondere Bestrafung des gewerbsmässigen Handels mit solchen gemäss B.-Ges. über die Bahnpolizei vom 18. Februar 1878), Annahme des Transports von Tieren, Inhalt des Frachtbriefs, nebst Verzeichnis der kantonalen Feiertage, die rücksichtlich Annahme und Abgabe der Güter und Besorgung des Güterdienstes auf den Stationen wie Sonntage behandelt werden sollen.

15. Erklärung zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Militärtransporte auf der Eisenbahmlinie Eglisau-Schaffhausen. Vom 18./24. Januar. (XVI S. 576 ff.)

16. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894. Vom 19. Dezember. (XVI S. 871 ff.)

In Art. 12 Ziffer 4 wird statt der Worte: „Die Bestimmungs-poststelle fertigt nach Eintreffen einer mit der Bezeichnung „Rückschein“ versehenen Sendung ein Rückscheininformular aus“ gesetzt: „Die Aufgabepoststelle fügt einer mit der Bezeichnung „Rückschein“ versehenen Sendung ein Rückscheininformular bei“; das Uebrige ist gleichlautend. Eine neue Ziffer 5 sagt: Der Versender kann gegen Bezahlung der in Ziffer 1 hievor festgesetzten Taxe auch nachträglich der Aufgabe einen Rückschein verlangen. Art. 31 Ziffer 2 sodann wird dahin abgeändert, dass handschriftliche Zusätze auf gedruckten Visitenkarten (Glückwünsche, Danksagungen, Condolationen und dergl.) in höchstens fünf Worten den Charakter der Karte als Drucksache nicht afficieren, dass Leidcirculare noch als Drucksache passieren, auch wenn Ort und Datum der Beerdigung, Name, Todestag und Alter des Verstorbenen und das Verwandtschaftsverhältnis handschriftlich bemerkt sind, und dass auf Ausschnitten aus Zeitungen Titel, Datum, Nummer und Adresse der Veröffentlichung handschriftlich notiert werden darf.

17. Weltpostverein. 1. *Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Grössern Republik von Centralamerika, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Kaiserreich China, der Republik Columbia, dem Unabhängigen Congostaat, dem Königreich Korea,¹⁾ der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Aegypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich, den*

¹⁾ Im Bundesblatt von 1899, I S. 6 wird mitgeteilt, dass die Regierung von Korea nicht im Falle ist, vom 1. Januar 1899 an den ihr von diesem Vertrage auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, und dass daher der Eintritt Koreas in die Postunion vorläufig verschoben ist.

Französischen Kolonien, Grossbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch-Indien, den Britischen Kolonien von Australasien, Canada, den Britischen Kolonien von Südafrika, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Hawaii, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, dem Oranje-Freistaat, Paraguay, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

2. Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Grössern Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Aegypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei.

3. Uebereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Grössern Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Aegypten, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay.

4. Vertrag betreffend die Auswechselung von Poststücken, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Grössern Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Aegypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Britisch-Indien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

5. Uebereinkommen betreffend den Dienst der Einzugsmandate, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Grössern Republik von Centralamerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Chile, der Dominikanischen Republik, Aegypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Niederländisch-Indien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei.

6. Uebereinkommen betreffend die Einführung von Identitätsbüchern im internationalen Postverkehr, abgeschlossen zwischen der Grössern Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, der Dominikanischen Republik, Aegypten, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Mexiko, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

7. Uebereinkommen betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Grössern Republik von Centralamerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Aegypten, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay.

Sämtlich vom 15. Juni 1897. Von der Bundesversammlung ratifiziert den 22. April 1898. (XVI S. 895 ff.) In Kraft treten diese Verträge mit 1. Januar 1899.

Diese Verträge sind auf dem Weltpostkongress in Washington abgeschlossen worden. Sie lassen die alten Uebereinkommen im wesentlichen unverändert und fügen bloss noch einige weitere Erleichterungen bei, über die man sich früher noch nicht hatte verständigen können. Es kann dieses Detail hier nicht im einzelnen aufgeführt werden, eine übersichtliche Darstellung enthält die Botschaft des Bundesrats im Bundesblatt 1898, I S. 549, besonders S. 557 ff. Hier sei bloss das Wichtigste erwähnt.

1. Weltpostvertrag. Herabsetzung der Transitgebühren. Taxe unfrankierter Postkarten nur noch das Doppelte der frankierten (statt der doppelten Brieftaxe). Briefpostnachnahmen bis auf 1000 Fr. (bisher 500 Fr.) zulässig.

2. Briefe und Schachteln mit Wertangabe. Nachnahmebetrag 1000 Fr. (bisher 500 Fr.). Adressänderungen vor der Auslieferung bei Wertsendungen bis auf 10,000 Fr. (bisher 500 Fr.).

3. Geldanweisungsdienst. Höchstbetrag der Geldanweisungen 1000 Fr. (bisher 500 Fr.).

4. Poststücke. Einzelgewicht auf 5 Kg. erhöht. Haftpflichtbetrag für ein gewöhnliches Poststück ohne Wertangabe 25 Fr. (bisher 15—25 Fr. je nach dem Gewicht).

5. Einzugsmandate. Zinsen- und Dividendencoupons und erloschene Titel sind fortan einzugsfähige Papiere. Entschädigung für den Verlust nicht eingezogener Papiere auf dem Rückwege 50 Fr.

6. Identitätsbücher. Nichts Wichtiges.

7. Zeitungsabonnemente. Preisänderungen haben keine rückwirkende Gültigkeit.

18. Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Auswechselung von Poststücken (colis postaux) bis zum Gewichte von 10 Kg. Abgeschlossen am 15. November 1898, in Kraft seit 1. April 1899. (XVII S. 55 ff.)

Der Zweck ist, den Verkehr der Poststücke von 5 bis 10 Kg. zwischen der Schweiz und Frankreich zu vereinfachen und billiger zu gestalten. Bisher befasste sich in Frankreich nicht die Postverwaltung mit dem Austausch von Sendungen über 5 Kg. Gewicht, sondern die Eisenbahnen besorgten sie. Dadurch entstanden Taxunsicherheiten. Jetzt ist eine einheitliche Taxe von Fr. 1. 50 angenommen für den Transport einer Sendung von 5 bis 10 Kg. Gewicht aus der Schweiz nach Frankreich ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort und ebenso für Stücke aus Frankreich nach der Schweiz.

19. Beitritt von Peru zu dem internationalen Postübereinkommen betreffend Identitätsnachweise und betreffend Zeitungsabonnemente. Vom 17. Juni. (XVI S. 733.)

20. Beitritt der West-Indian Cable Company limited zum internationalen Telegraphenvertrag für ihre Linie Bermudas-Jamaica. Vom 11. März. (XVI S. 601.)

III. Civilprozess.

21. Vertrag zwischen der Schweiz und Spanien über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Civil- und Handelssachen. Abgeschlossen den 19. November 1896. Ratifiziert von der Schweiz am 8. Oktober 1897/24. Juni 1898, von Spanien am 8. Juni/6. Juli 1898. In Kraft seit 6. Juli 1898. (XVI S. 780 ff.)

Die Vollstreckung ist bei der zuständigen Behörde des Ortes, wo sie stattfinden soll, von der beteiligten Partei direkt nachzu-

suchen, unter Beilegung einer gehörig beglaubigten Abschrift des Urteils, des Ausweises über gehörige Vorladung der Gegenpartei und geschehene Eröffnung des Urteils an sie, sowie einer beglaubigten Bescheinigung des Gerichtschreibers des urteilenden Gerichts darüber, dass das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar sei. Die Partei, gegen welche die Vollstreckung verlangt wird, soll gehörige Frist zur Wahrung ihrer Interessen erhalten. Beide Parteien sind von dem Tage zu benachrichtigen, an dem über das Vollstreckungsbegehren entschieden wird. Die darüber entscheidende Behörde darf in keiner Weise in eine materielle Prüfung der Streitsache eintreten. Ihr Entscheid ist wegen Nichterscheinens einer Partei nicht anfechtbar, wohl aber, sofern es die Gesetzgebung des Landes zulässt, weiterziehbar. Die Vollstreckung kann verweigert werden 1. bei Erlass des Urteils durch eine nicht zuständige Behörde; 2. bei Erlass ohne gehörige Vorladung oder gesetzliche Vertretung der Parteien; 3. bei Entgegenstehen der Grundsätze des öffentlichen Rechtes des Landes, wo die Vollstreckung stattfinden würde. Persönliche Haft ist nicht vollstreckbar, wenn sie von der Gesetzgebung des Vollstreckungslandes in dieser Sache nicht zugelassen ist. Gerichtliche Aktenstücke, Ladungen, Rogatorien u. dergl. sind zuständigen Orts durch Vermittlung der diplomatischen oder konsularischen Vertreter der beidseitigen Regierungen zu überreichen; die Regierungen sorgen für die Zustellung bzw. Vollziehung. Die Kosten trägt der ersuchte Staat.

Zusatzprotokoll: Beide Staaten behalten sich halbjährliche Aufkündigung des Vertrages vor.

IV. Strafprozess.

22. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden. Abgeschlossen am 31. März 1898, ratifiziert von der Schweiz am 2. November 1898, von den Niederlanden am 14. Dezember 1898, in Kraft vom 22. März 1899 an. (XVII S. 1 ff.)

Es ist dies der zweite von der Schweiz auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 mit einer andern Macht abgeschlossene Auslieferungsvertrag. Die Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 1898 (B.-Bl. 1898 III 642 ff.) berichtet hierüber, dass schon im Jahre 1888 die niederländische Regierung den schweizerischen Konsul in Rotterdam beauftragte, einen dem neuen niederländischen Strafgesetzbuch von 1881 entsprechend ausgearbeiteten allgemeinen Auslieferungsvertragsentwurf dem Bundesrate vorzulegen. Dieser glaubte, vorerst den Abschluss der Verhandlungen über ein

eidgenössisches Auslieferungsgesetz sowie der Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn über einen Auslieferungsvertrag abwarten zu sollen. Dann erst wurden Verhandlungen mit den Niederlanden wieder aufgenommen. Hiebei konnte die Schweiz auf die von den Niederlanden zufolge Art. 2 No. 1 a und b des niederländischen Auslieferungsgesetzes vom 6. April 1875¹⁾ geplante — der bekannten Attentatsklausel entsprechende — Bestimmung nach Lage der eidgenössischen Gesetzgebung nicht eingehen, indem sie in diesem Punkte lediglich an Art. 10 des eidgenössischen Auslieferungsgesetzes festhalten zu können erklärte. Eine weitere Differenz rücksichtlich Verfolgbarkeit von Niederländern für die in der Schweiz begangenen strafbaren Handlungen wurde nach befriedigenden Erklärungen der niederländischen Regierung als gehoben erachtet.

Als wesentliche Neuerungen sind folgende hervorzuheben: Die Zahl der Auslieferungsdelikte ist gegenüber der kleinen Liste im früheren Vertrage vom 21. Dezember 1853²⁾ sehr erweitert, so dass jetzt in 24 Nummern die betr. Delikte aufgeführt werden (einschl. Teilnahme und Versuch), darunter viele gegen die persönliche Freiheit, das Vermögen und die geschlechtliche Sittlichkeit. — Nach Art. 9 sollen etwaige Privatverbindlichkeiten der Verfolgten der Auslieferung nicht entgegenstehen. In dringenden Fällen soll jede kantonale Polizeidirektion oder jeder Untersuchungsrichter direkt durch Post oder Telegraph in den Niederlanden die provisorische Verhaftung einer Person nachsuchen dürfen in Gewärtigung eines auf diplomatischem Wege zu stellenden Auslieferungsbegehrens. Auch ist in Art. 17 Mitteilung aller wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art von den Gerichten des einen der vertragschliessenden Staaten gegen Angehörige des andern ausgesprochenen Strafurteile vereinbart, woneben in Art. 18 jede der Parteien der andern die Auslieferung wegen eines in diesem Vertrage nicht vorgesehenen Deliktes unter Vorbehalt des Gegenrechts zugesteht, wenn eine solche Auslieferung in Zukunft einem andern Staate gewährt werden sollte (Meistbegünstigungsklausel). Es finden sodann nach Art. 19 die Vorschriften dieses Vertrages ihre Anwendung auch auf die Kolonien und ausländischen Besitzungen der Niederlande, über die seitens der Niederlande genaue Angaben (B.-Bl. 1898 III 646) gemacht wurden. — „Die deutschen Aktenstücke sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.“ (Vergl. Art. 7 und 12 am Ende.) Im deutschen Text dürfte in Art. 3 Zeile 5 von oben (S. 10 d. Eidg. Sammlung) ein Versehen vorliegen, da nach dem Originaltext statt

¹⁾ Vergl. den Wortlaut dieses Gesetzes in v. Martitz, internationale Rechtshilfe in Strafsachen, II. Abteil. Leipzig 1897, S. 781—786.

²⁾ Vergl. P. Wolf, die schweizerische Bundesgesetzgebung, II. Bd. Basel 1891. S. 562—565.

, bewilligt“ „begehrt“ gelesen werden müsste. Auch sonst sind einige Unebenheiten der Uebersetzung gegenüber dem französischen Originaltext in Art. 1 Nr. 6 („Unsittlichkeit mit Kindern“), Nr. 11—13 (bez. contrefaçon, altération, falsification etc.) zu bemerken. A. T.

23. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich betreffend die Regelung des Verfahrens bei der Uebergabe und Uebernahme von Verbrechern an der Grenze. Abgeschlossen den 4. November. (XVI S. 858 ff.)

Bezeichnung der beidseitigen Uebernahms-Orte und -Behörden; vorherige Anzeige (mindestens einen Tag vorher) von der Auslieferung. Vergl. dazu das Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen bezüglich dieser Uebereinkunft, vom 11. November 1898, im B.-Bl. V S. 154 f.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

24. Partialrevision der Verfassung des eidgen. Standes Schwyz vom 11. Juni 1876. Entwurf des Kantonsrats vom 11. August. Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Oktober. (Besonders gedruckt.)

Eine Revision der bisherigen Verfassung vom 11. Juni 1876 wurde durch die liberale Partei des Kantons auf die Bahn gebracht. Das Goldauer Revisionsprogramm vom 9. Juni 1895 stellte 17 Postulate betreffend Erweiterung der Volksrechte, Hebung der Volkswohlfahrt, Verwaltungs- und Gerichtsreformen auf, denen die konservativen Delegiertenversammlungen im Januar 1896 ein abgeschwächtes und stark verwässertes Programm entgegenstellten.¹⁾ Nachdem das Volk ein Initiativbegehr auf Einführung einer neuen Verfassung gutgeheissen, hat ein Verfassungsrat im Jahre 1896/97 einen Entwurf ausgearbeitet, der in der Volksabstimmung vom 13. Februar 1898 an einem Artikel gescheitert ist, nämlich dem Art. 29 („Die bestehenden Klöster geniessen den Schutz des Staates. Die Selbstverwaltung ihres Vermögens ist ihnen gewährleistet, doch muss dasselbe seinem Stiftungszwecke ungeschmälert im Lande

¹⁾ Abgedruckt in den Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Schwyz von 1896 und 1897. Schwyz 1898, S. VI und VII.

erhalten bleiben“). Dieses Artikels wegen hauptsächlich wurde unter starkem Hochdruck der Geistlichkeit vom Bischof von Chur bis zu den Kaplanen herab der Entwurf verworfen. Unter der Nachwirkung dieser Agitation wurde dann von den Siegern eine sofortige Partialrevision vom Kantonsrat an die Hand genommen, den 11. August 1898 fertig gestellt und vom Volke in der Abstimmung vom 23. Oktober angenommen. Die lautet nun anders. Der Klosterartikel § 20 heisst jetzt: „Die bestehenden Klöster sind gewährleistet und geniessen den Schutz des Staates. Sie unterliegen als Korporationen dem allgemeinen Steuergesetze, bezahlen aber ihre Steuer am Orte ihrer Niederlassung und da, wo sie Vermögen besitzen.“ Preisgegeben ist die in der alten Verfassung enthaltene Beschränkung des Erwerbs und des Verkaufs von Liegenschaften, indem der § 22 der alten Verfassung gestrichen worden, lautend: „Den Klöstern ist der Ankauf und Verkauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften, unter was immer für einem Titel, ohne Bewilligung des Kantonsrates, untersagt.“

Von sonstigen Neuerungen sind zu erwähnen: Aufgehoben sind die 14 Kreise, die bisher den Kantonsrat wählten. Die liberale Oppositionspartei warf der Kreiseinteilung vor, dass sie künstlich und unnatürlich zu Gunsten der herrschenden Partei abgezirkelt sei und die Kräfte der Opposition lahm lege; die Gemeinden selbst aber wünschten mehr Selbständigkeit und namentlich die gemeindeweise Wahl der Kantonsräte, so dass dieses Begehr volkstümlich und in der Verfassung berücksichtigt wurde. Die Wahl der Kantonsräte ist jetzt den Gemeinden gegeben, jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis für sich und hat auf je 600 Einwohner und einen Bruchteil von 300 einen Abgeordneten zu wählen, jede Gemeinde wenigstens ein Mitglied; in den Gemeinden, die drei oder mehr Kantonsräte zu wählen haben, also in Gemeinden von 1500 Einwohnern an, sollen die Wahlen nach dem Proportionalsystem erfolgen, worüber ein Gesetz zu erlassen ist. Gegen diese letztere Bestimmung richtete sich ein Rekurs von 35 Kantonsratsmitgliedern (der liberalen Partei) an die Bundesversammlung, mit dem Begehr, diese Bestimmung nicht zu ratifizieren, weil sie die Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz (Art. 4 der B.-Verf.) verletze und dazu angethan sei, in den 12 Gemeinden mit über 1500 Einwohnern, in denen mehrenteils die freisinnige Partei die Oberhand habe, diese letztere zu beeinträchtigen. Die Bundesversammlung hat bei Abschluss dieser Uebersicht den Rekurs noch nicht behandelt.

Auch die Nationalratswahlen finden in den Gemeinden statt, ebenso die Wahl der zwei Ständeräte gleichzeitig mit den Nationalratswahlen und auf gleiche Amts dauer (letztere wurden bisher vom Kantonsrate gewählt). Ferner wählen die Gemeinden (nicht mehr

wie bisher der Kantonsrat) den Regierungsrat; sie bilden hiefür einen einzigen Wahlkreis; Amtsdauer 4 Jahre. Die Gerichte bleiben wesentlich wie bisher; neu ist, dass in Civilrechtsfällen, die an das Bundesgericht gezogen werden können, den Parteien freisteht, auf die Unterinstanz des Bezirksgerichts zu verzichten, dann entscheidet das Kantonsgericht als erste und letzte kantonale Instanz. In der Gemeindeorganisation ist neu, dass, wo ein Bedürfnis sich geltend macht, von den politischen Gemeinden getrennte öffentlich-rechtliche römisch-katholische Kirchgemeinden (Pfarr- oder Filialgemeinden) mit eigenen Behörden und mit dem Rechte der Steuererhebung von den dahерigen Kirchgenossen gebildet werden können. Die Genehmigung hiefür erteilt der Kantonsrat; sie ist zu gewähren, wenn die zuständigen kirchlichen Organe einverstanden sind und für eine sichere finanzielle Grundlage Gewähr geleistet wird. Die römisch-katholischen stimmfähigen Einwohner einer Gemeinde wählen fortan die Verwalter derjenigen kirchlichen Güter und Stiftungen, deren Verwaltung bisher von der Gemeinde ausgeübt wurde; sie betätigen das Wahlrecht (Präsentationsrecht) für diejenigen geistlichen Pfründen, für die es ihnen nach bisheriger Uebung zukommt. Ohne Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden dürfen kirchliche Güter und Stiftungen nicht veräussert oder geschmälert noch zweckwidrig verwendet und keine neuen kirchlichen Stiftungen mit Verpflichtungen angenommen werden. Die Gemeinden wählen fortan die Betreibungsbeamten, ebenso eintretenden Falls den Verfassungsrat.

§ 90 lässt den Gemeinden frei, für die ihnen zustehenden Wahlen (abweichend vom bisherigen Gebrauch des offenen Handmehrs) die geheime Abstimmung durch die Urne einzuführen. Dies hat nun zu folgender Kontroverse Anlass gegeben. Von den schon bisher bestehenden und beibehaltenen sechs Bezirken (Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küssnacht, Höfe), die nicht nur die Bezirksbehörden, sondern auch die Mitglieder des Kantonsgerichts wählen, bestehen drei (Gersau, Einsiedeln, Küssnacht) bloss aus einer (gleichnamigen) Gemeinde. Und nun bestimmte § 95, dass in diesen, nicht in Gemeinden eingeteilten Bezirken die obigen, d. h. unter anderm auch die Bestimmungen über den Wahlmodus, der für die Gemeinden aufgestellt ist, analog auch für die Bezirksgemeindeversammlung gelten. Mithin sollen nun auch die Bezirkswahlen in diesen Bezirken mit bloss einer Gemeinde nach Beschluss derselben durch die Urne vorgenommen werden können. Auch hiegegen richtet sich jene oben erwähnte Beschwerde an die Bundesversammlung, weil dadurch ebenfalls Ungleichheit geschaffen werde, indem in den andern drei Bezirken das alte Recht des offenen Handmehrs ausschliesslich fortbestehe. Merkwürdigerweise beklagen sich die Beschwerdeführer nicht darüber, dass das Urnensystem den

andern Bezirken nicht zur Wahl gestellt sei, sondern darüber, dass die drei Bezirke Gersau, Einsiedeln und Küssnacht es einführen dürfen. Denn, sagen sie, „mit § 95 soll vorab eine grosse Gemeinde getroffen werden, die, so lange sie in offener, freier Versammlung die ihr zukommenden Wahlen und Abstimmungen vollziehen kann, fremden Einflüssen weniger zugänglich ist als dem verborgenen Stimmzettel.“ Es liesse sich übrigens erst noch fragen, ob nicht auch die andern Bezīke das Urnensystem bei sich einführen dürften, womit alle Ungleichheit gehoben wäre. Unseres Wissens beruht die Anwendung des offenen Handmehrs nur auf althergebrachter Uebung und auf keiner gesetzlichen Vorschrift. Es wäre also zu erwägen, ob wir es hier mit einem Gewohnheitsrecht und zwar einem kantonalen Gewohnheitsrecht zu thun haben, das nur durch kantonale Organe, nicht aber durch den einzelnen Bezirk beseitigt werden kann.

25. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *betreffend die Stellung und Erledigung verfassungsmässiger Volksbegehren.* Vom 27. September. Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. November. (G.-S., N. F. VS. 265 ff.)

Mit Bezugnahme auf die Verfassungsbestimmungen über Initiativrecht (Verf.-Art. 26, 29, 98 und 101) wird für Ausübung dieses Rechtes vorgeschrieben schriftliche Abfassung und Unterstützung durch mindestens 5000 stimmfähige Bürger; ferner bei Begehren teilweiser Verfassungs- oder Gesetzesrevision Angabe der revisionsbedürftigen Bestimmungen. Die Zustimmung kann in Gemeindeversammlungen oder durch Einzelunterschriften erfolgen. Erstere wird provociert durch Stellung des Begehrens an den Gemeinderat, der dann innerhalb 6 Monaten eine Gemeindeversammlung darüber abstimmen lässt, die Anzahl der dem Begehrn beitretenden Stimmfähigen verzeichnet und das Ergebnis sofort dem Bezirksamt zu Handen des Regierungsrates einsendet. Im zweiten Fall muss jeder dem Begehrn Beitrete dasselbe unterzeichnen. Doch dürfen in einer Gemeinde, in welcher der erstere Weg beschritten worden, keine Unterschriften gesammelt werden. Der Gemeindeammann bezeugt die Stimmberechtigung der Unterzeichner. Zuchtpolizeilich bestraft wird falsche Unterzeichnung. Initiativbegehren über Gesamtrevision der Verfassung oder Abberufung des Grossen Rates werden unmittelbar durch den Regierungsrat zur Volksabstimmung gebracht, solche über teilweise Verfassungsrevision oder ganze und teilweise Gesetzesänderung erst dann, wenn der Große Rat nicht innerhalb 6 Monaten von sich aus die Revision oder Gesetzesänderung im Sinne der Initianten vorzunehmen beschliesst. Vereinigt ein Initiativbegehrn während Jahresfrist von der Einreichung der ersten Schriftstücke an den Regierungsrat an gerechnet nicht

die verfassungsmässig erforderliche Stimmenzahl auf sich, so ist es als dahingefallen zu betrachten. Der Regierungsrat bringt den Tag der ersten Einreichung und die erlangte Stimmenvollzähligkeit, bezw. das Dahinfallen des Begehrens durch seine Verhandlungen im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes vom 25. November 1869.

26. *Loi (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) sur la Feuille officielle.* Du 26 avril. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 147 ss.)

Das Amtsblatt giebt den darin publicierten offiziellen Aktenstücken der öffentlichen Beamten die gesetzliche Publicität, so dass die einfache Produktion des Blattes zum Beweise dieser Publicität genügt. Das Abonnement ist für alle Gemeinden, Wirtshäuser und öffentlichen Weinschenken obligatorisch. Der Staatsrat verpachtet die Herausgabe des Amtsblattes auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, bestimmt aber selber den Preis des Abonnements und der Privatinsérante, welche letzteren unter Verantwortlichkeit des Pächters publiciert werden.

27. *Gesetzbuch für den Kanton Appenzell A. Rh. Enthalten sämtliche gegenwärtig in Kraft stehenden kantonalen Gesetze nebst Bundes- und Kantonsverfassung. Amtliche Ausgabe. I. Bd. Trogen, U. Kübler.*

Sammlung aller im Kanton Appenzell A. Rh. gegenwärtig (April 1898) in Kraft bestehenden Verordnungen, Reglemente, Regulative, Instruktionen etc. Amtliche Ausgabe. II. Bd. Heiden, R. Weber.

Diese neue zweibändige Gesetzesammlung enthält alle im Jahre 1898 gültigen gesetzgeberischen Erlasse des Kantons und ersetzt die bisherige Gesetzesammlung.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

28. *Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Bern) über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.* Vom 22. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 225 ff.)

Endlich ist dieses Gesetz, nachdem drei laxere Vorlagen der Volksabstimmung erlegen waren, vom Volke angenommen worden. Bis jetzt wurde der Konkursit in seinen bürgerlichen Rechten eingestellt, während der fruchtlos Ausgepfändete frei ausging. Das

neue Gesetz unterwirft auch die letzteren dem Verlust der bürgerlichen Rechte, wenn auch auf kürzere Zeit als den Konkursiten, nämlich auf drei Jahre, diesen aber auf sechs Jahre. Eine willkürliche Abkürzung dieser Zeit durch den Richter wegen teilweiser Nichtverschuldung, wie sie die früheren Entwürfe einführen wollten, findet nicht statt. Dagegen kann der Schuldner durch Zahlung eines Drittels oder von zwei Dritteln der Verlustsumme die Einstellung im Aktivbürgerrecht um ein bezw. zwei Drittel der Dauer abkürzen. Die Einstellung tritt von Amtswegen ein durch die That-sache des Konkurserkenntnisses, bezw. die Publikation der fruchtbaren Pfändung. Der Schuldner kann aber sofort den Beweis antreten, dass ihn kein Verschulden an seiner Zahlungsunfähigkeit trifft; gelingt ihm dieser Beweis, so ist die Einstellung wieder aufzuheben.

29. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchengemeinden des Kantons Bern nach der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen oder zur christkatholischen Landeskirche.* Vom 23. Februar. (Ges., Dekr. u. Verord., N. F. XXXVII S. 118 ff.)

Ausführung der Art. 83 und 84 der Berner Staatsverfassung. Zur christkatholischen Landeskirche gehören gegenwärtig die christkatholischen Kirchengemeinden Laufen, Biel und St. Immer sowie die katholische Kirchengemeinde Bern mit der Filiale Thun. Anerkennung neugebildeter Kirchengemeinden der beiden katholischen Landeskirchen erfolgt durch besonderen Erlass des Grossen Rates. Alle gegenwärtig im Stimmregister einer katholischen Kirchengemeinde eingetragenen Bürger werden als Angehörige dieser Kirchengemeinde, d. h. der betreffenden Konfession (Landeskirche) betrachtet. Erst nachher in die Gemeinde einziehende Katholiken haben binnen 30 Tagen dem Kirchgemeinderat zu erklären, ob (bezw., bei Existenz beider Landeskirchen, welcher von beiden) sie angehören wollen. Wird an einem Orte, wo bisher nur eine Kirchengemeinde der einen katholischen Landeskirche bestand, eine zweite der andern katholischen Landeskirche staatlich anerkannt, so stellt ein Dekret die Grundsätze der Ausscheidung der Angehörigen und eventuell des Kirchenvermögens fest.

30. Decreto costituzionale (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *circa l'istituzione dei Consigli comunali.* Del 19 novembre 1897. Accettato dal popolo nei suoi comizi del 2 gennaio 1898. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIV p. 105 s.)

Art. 19 der Verfassung bestimmte bisher, dass jede Gemeinde einen Gemeinderat (Municipalità) von wenigstens 3 und höchstens 11 Mitgliedern habe. Dies wird durch die neue Bestimmung ersetzt, dass in jeder Gemeinde ein Gemeinderat von wenigstens drei

Mitgliedern besteht, und in Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 3000 Seelen überdies ein weiterer Gemeinderat (Consiglio comunale) bestellt werden kann. Beide sind von der Gemeindeversammlung nach dem proportionalen Wahlverfahren zu wählen. Für die Gemeinden mit weiterem Gemeinderat wird das Recht der Initiative und des Referendums in Gemeindeangelegenheiten eingeführt. Hierüber, sowie über Befugnisse und Zahl der Mitglieder des engeren und des weiteren Gemeinderats wird ein Gesetz die nötigen Vorschriften geben. Die Bundesversammlung hat dieses Verfassungsgesetz am 20. April 1898 gewährleistet (a. S. d. B.-G., XVI S. 705).

31. Legge (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *sui Consigli comunali*. Del 21 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N.S. XXV p. 1 ss.)

Ausführung des neuen Verfassungsartikels, der den Gemeinden über 3000 Seelen die Errichtung eines weiteren Gemeinderats zulässt. Dieser soll höchstens 50, mindestens 25 Mitglieder haben. Wählbar sind die in der Gemeinde wohnhaften Bürger, und das Amt ist obligatorisch und unentgeltlich. Amtsduer 4 Jahre. Gewählt wird der Gemeinderat von der Gemeindeversammlung. Auf dem Wege des Referendums können Beschlüsse des Gemeinderates über ausserordentliche Ausgaben und Veräußerung von Gemeindegütern an die Gemeindeversammlung gebracht werden. Das Referendum muss von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Bürger binnen 20 Tagen begehrt werden. Auch Initiativbegehren können bezüglich der erwähnten Gegenstände gestellt werden.

32. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger*. Vom 30. August. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 298 ff.)

Ausführung des § 118 des Armengesetzes vom 28. November 1897.

Das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen in den Gemeinden ist Sache der Ortspolizeibehörden. Die Register und Kontrollen unterliegen der periodischen Inspektion durch die Regierungsstathalter. Das Dekret giebt einlässliche Vorschriften über Einrichtung und Führung der Wohnsitzregister, Deponierung der Ausweisschriften, Wechsel des Wohnsitzes und Wohnsitzscheine.

33. Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur les déclarations et les permis de domicile*. Du 12 février. (Rec. des Lois, XCV p. 75 ss.)

Regelt die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen für Schweizer und Ausländer.

34. Loi (du Grand Conseil du Canton du Valais) *sur l'Assistance*. Du 3 décembre. (Bull. off. de 1899, Nr. 4.)

Es ist ein Gesetz über die Armenpflege, veranlasst hauptsächlich durch den Wunsch, die bisherige Gesetzgebung durch wirksamere Fürsorge für die öffentliche Armenpflege und die Erziehung der hilflosen und verwahrlosten Kinder zu vervollständigen.

Die öffentliche, der Aufsicht des Staatsrates unterstellte Armenpflege umfasst: 1. die Hilfeleistung an Dürftige, die wegen hohen Alters, Krankheit, Gebrechen oder anderer Umstände für ihren Lebensunterhalt nicht mehr gehörig aufkommen können, 2. die vorübergehende Unterstützung an sich arbeits- und erwerbsfähiger, momentan aber der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse ermangelnden Personen, 3. die angemessene Pflege unbemittelter Kranken, Geistesgestörten, die Versorgung der Greise und Gebrechlichen, 4. die Verpflegung und die Erziehung der hilflosen und verwahrlosten Kinder; aller dieser Personen, sofern sie Walliser Bürger sind; Angehörigen anderer Kantone und Ausländern wird nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge die nötige Unterstützung und ärztliche Hilfe geleistet, und zwar auf Kosten der Gemeinden. Gerichtliche Klage auf Unterstützung ist aber überhaupt ausgeschlossen.

Die Unterstützung ist in erster Linie Pflicht der Verwandten und Verschwägerten bis zum 8. Grade einschliesslich nach Massgabe ihrer Vermögenskraft, in zweiter Linie Pflicht der Heimatgemeinde des Bedürftigen. Allfälliges Vermögen eines Unterstützten soll vor aller Erbfolge diese Unterstützungen decken. Für die Verpflegung armer Durchreisender haben die Gemeinden aufzukommen. Der Staat gründet oder unterstützt durch Beiträge Wohlthätigkeitsanstalten und Erziehungsinstitute für arme Kinder.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind: 1. die Wohlthätigkeitsausschüsse (Armenkommissionen) aus 3 bis 5 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern mit vierjähriger Amts dauer bestehend, die eigentlich verwaltende und die Unterstützung leitende und besorgende, namentlich auch die hilflose Jugend überwachende Behörde; 2. die Gemeinderäte, die die Wohlthätigkeitskasse (Armenfonds, der in jeder Gemeinde bestehen muss) verwalten; jährlich Rechnung darüber ablegen und auf Grund eines Vorschlags der Armenkommission die Beiträge der Verwandten festsetzen. Hierüber enthält Art. 25 folgende nähere Bestimmung: „Die zu leistenden Zuschüsse werden unter die Verwandten und Verschwägerten beider Linien so verteilt, dass sowohl die Nähe des Verwandtschaftsgrades als auch Vermögen und andere Quellen des Wohlstandes, wie Niessbrauchsrechte, Gehälter, gewerblicher Gewinn, täglicher Verdienst und ein Teil des Vermögens der Eltern, mit welchen dieselben in gemeinschaftlichem Haushalte leben u. dergl., in Betracht fallen, dermassen, dass bei übrigens gleich grossem Vermögensstande der weiter entfernte Verwandte weniger beiträgt als der näher Ver-

wandte, und dass, bei Ungleichheit des Vermögens, ein entfernteres Familienglied zu einem höheren Beitrage herangezogen werden kann als ein näherer Angehöriger, der sich in bescheideneren Verhältnissen befindet. — Insbesondere soll auf das mutmassliche Recht zur Erbfolge Rücksicht genommen werden. — Wenn die Vermögensverhältnisse der mutmasslichen Erben es gestatten, haben letztere mit Ausschluss der übrigen Verwandten für den Unterhalt ihrer Ascendenten und Descendenten zu sorgen. — In Abgang von Verwandten in einer Linie sind diejenigen der andern gehalten, die sämtliche Unterstützungslast zu tragen.“ 3. Der Regierungsstathalter, an den die Verwandten gegen die eben genannten Auflagen des Gemeinderats binnen 10 Tagen rekurrieren können. 4. Das Departement des Innern, das die Höhe der Unterstützungspflicht der Gemeinden bei Mangel einer Verständigung bestimmt, gegen welchen Beschluss Rekurs an 5. den Staatsrat statthaft ist.

Zum Schluss noch Verbot des Bettels und der Landstreichelei (Zuführung der Bettler in ihren Wohnort, bei kantonsfremden Ausweisung aus dem Kanton, nötigenfalls polizeigerichtliche Bestrafung), Verbot der Begräbnismähler, der Veranstaltung von Sammlungen oder Lotterien für Privatzwecke und ohne Ermächtigung des Staatsrates für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke. Oeffentlich Unterstützten und Eltern öffentlich unterstützter Kinder ist der Besuch der Wirtshäuser untersagt; der Gemeinderat verhängt dieses Verbot auf Antrag der Armenkommission und macht den Schenkwirten davon Anzeige. Wer die ihm übertragene Sorge für eine schwächliche, kranke oder blödsinnige Person, für einen Greis oder ein Kind oder einen sonst fremder Hilfe Bedürftigen vernachlässigt, so dass für Leben oder Gesundheit dieser Person schwere Gefährdung entsteht, wird mit Einsperrung oder einer Busse bis auf 300 Fr. bestraft. Für Zuwiderhandlung gegen die übrigen vorhin aufgezählten Verbote werden Geldbussen aufgestellt.

35. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Bern) *betreffend die finanziellen Hilfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege.* Vom 23. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXVII S. 401 ff.)

36. Loi constitutionnelle (du Grand Conseil du canton de Genève) *modifiant l'organisation de l'Assistance publique.* Du 29 octobre. Adoptée dans la votation constitutionnelle cantonale du 27 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 614 ss. et 702 s.)

Dieses neue Verfassungsgesetz stellt grundsätzlich die bestehenden und in Zukunft entstehenden Anstalten öffentlicher Armen- und Krankenpflege und ähnlicher Zwecke unter die Oberaufsicht des Staatsrates, insbesondere unter die Aufsicht und Kontrolle der vom

Staatsrate bezeichneten Departemente. Jede dieser Anstalten wird durch eine besondere Kommission verwaltet und bleibt Eigentümerin ihres Vermögens; dieses Vermögen muss dem Stiftungszwecke erhalten bleiben und ist vom Staatsvermögen getrennt.

37. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer.* Vom 26. April. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 213 f.)

Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 und § 124 des Armengesetzes vom 28. November 1897. Der Staat trägt die Kosten vorbehältlich des Rückgriffes auf die Hilfsbedürftigen selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete.

38. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender.* Vom 27. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 417 ff.)

Diese Naturalverpflegung wird in allen Bezirken des Kantons obligatorisch da eingeführt, wo die Amtsversammlungen gemäss §§ 66 und 67 des Armengesetzes es beschliessen, und dann sind alle Gemeinden des Bezirkes zu aktiver Teilnahme am Naturalverpflegungsverbande verpflichtet. Mangels solchen Beschlusses kann der Regierungsrat im Bedürfnisfalle die Naturalverpflegung für den ganzen Bezirk oder für einzelne Gemeinden obligatorisch erklären. Das ganze Institut steht unter der Direktion des Armenwesens, die zu diesem Behuf eine Kommission von 9—11 Mitgliedern beigeordnet erhält. Diese Kommission wird von der Abgeordnetenversammlung (bestehend aus je zwei Vorstandsmitgliedern eines Bezirksverbandes, jährlich einmal in Bern zusammentretend) auf vierjährige Amtsdauer gewählt. Sie stellt ein rationelles Stationennetz fest. Mit den Stationen werden, wo das Bedürfnis besteht, Arbeitsnachweisbüro für die Durchreisenden verbunden. An die Kosten zahlt der Staat 50 % der Reinausgaben nach Abzug der freiwilligen Beiträge, und zwar aus dem Alkoholzehntel.

39. Regulativ (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) *betreffend die mit den Verpflegungsstationen für bedürftige Durchreisende verbundenen Arbeitsnachweisbüro.* Vom 11. Januar. (S. d. G., N. F. VII S. 373 f.)

40. Verordnung (der Korporationsgemeinde von Uri) *über Verkauf von Bauplätzen auf Allmendgebiet in der Korporation Uri.* Vom 8. Mai. (G. S., V S. 304 ff.)

Der Korporationsrat ist befugt, auf Allmendgebiet der Korporation Uri Plätze für Erstellung von Gebäuden und hiezu dienlichen Anlagen zu verkaufen, und zwar im Falle mehrfacher Be-

werbung für die gleiche Parzelle durch Versteigerung. Mit dem Kauf eines Bauplatzes bezw. der Erstellung eines Gebäudes auf Alprecht ist kein Recht zum Viehauftrieb auf die betreffende Alp verbunden ; dafür muss eine besondere Bewilligung eingeholt werden.

41. Beschluss (des Korporationsrates Uri) *betreffend Allmend-Verbesserung*. Vom 18. April. (G. S., V S. 299.)

Interpretation des Korporationsgemeindebeschlusses vom 9. Mai 1897 (diese Zeitschr., N. F. XVII S. 423 Nr. 68): Es soll auch vom Auflag für die auf Alpen und Heukuhweiden gesömmerten Zeitrinder jährlich 1 Fr. für Allmendverbesserung verwendet werden.

42. Ergänzung (der Korporationsgemeinde von Uri) *der Gesetzesbestimmung in Bezug des Weiderechts für Schmalvieh*. Vom 8. Mai. (G. S., V S. 308 f.)

1. Der Korporationsrat bestimmt alljährlich gemäss Art. 22 litt. c der Organisation den Zeitpunkt für den Auftrieb des Viehes und setzt auch jeweilen fest, wann die Bodenallmend und die Heukuhweid im Frühling von Schmalvieh geräumt und mit demselben in die Höhen und Geissweiden gefahren werden solle. 2. Das Weiderecht für Schmalvieh in Allmendwaldungen, insoweit dies laut Forstgesetz zulässig ist, und auf Geissweiden ist bis 16. Oktober gestattet. Der Korporationsrat ist jedoch befugt, ausnahmsweise, wenn nämlich besondere Umstände obwalten, den Weidgang für Schmalvieh an letztern Orten entsprechend zu verlängern.

42^a. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *der Wuhrgenossenschaft der Rüti-, Eichbiel-, Maien- und Rufibäche im Grossteil Giswyl*. Vom 14. Dezember. (Ges. u. Verordn., VI S. 164 ff.)

Zwangskorporation der Eigentümer des in der Verbauungs- und Korrektionszone liegenden Landes. Sie erhält hier eine Organisation mit Genossenversammlung und Verwaltungsrat.

43. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) *betreffend die Entwässerung bei Rothkreuz*. Vom 26. September. (S. d. G., VIII Nr. 17.)

Zwangsgenossenschaft der am Unternehmen direkt interessierten Liegenschaftseigentümer, die solidarisch 20 % der Kosten zu tragen haben (30 % trägt der Kanton, 40 der Bund, 10 die Einwohnergemeinde Risch). Die Verteilung jener 20 % auf die Liegenschaftseigentümer erfolgt durch eine vom Regierungsrate ernannte Dreierkommission endgültig. Die betreffenden Beträge werden im Hypothekarbuche auf den Liegenschaften allen bestehenden Haf-tungen vorgängig vorgemerkt.

44. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur l'enfance abandonnée. Du 28 mai. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 361 ss.)

Schon ein Gesetz vom 30. März 1892 mit Nachtrag vom 15. Februar 1896 hat die Fürsorge für verwahrloste Kinder zum Gegenstand. Diese zwei Gesetze werden nun durch das vorliegende ersetzt, das seine Veranlassung hat in dem Titel 41 des Civilprozessgesetzes vom 23. Januar 1897: de la puissance paternelle. Es sind hier die Voraussetzungen des Entzugs der väterlichen Gewalt und das dafür einzuschlagende Verfahren festgestellt. Auf diese Bestimmungen wird in vorliegendem Gesetze Bezug genommen und werden Ergänzungen beigefügt. In der Hauptsache, auch bezüglich der Organisation der Aufsichtsbehörde, verbleibt es bei dem Inhalte des Gesetzes von 1892, worüber diese Zeitschrift, N. F. XII S. 376 No. 95 nachzusehen ist.

45. Nachtragsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) zu dem Gesetze über das Vormundschaftswesen. Vom 20. September. (G. S., N. F. III S. 415 f.)

Richtiger Abänderung der Vollzugsverordnung zu besagtem Gesetze. Zu Art. 38 derselben wird beigefügt: „Durch die Ausscheidung und Sicherstellung des Frauenvermögens im Sinne von Art. 100 und 101 des Gesetzes wird dem Ehemanne nur das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über dasselbe entzogen; dagegen bleiben seine Rechte auf Nutzniessung am Frauenvermögen und die damit verbundenen Pflichten fortbestehen. Bei Ausübung des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes der Ehefrau bzw. ihres Vormundes über das sichergestellte Frauenvermögen darf deshalb das Nutzniessungsrecht des Ehemannes nicht verletzt werden.“

Art. 39 erhält die Fassung, dass das Waisenamt von der Ausscheidung und Sicherstellung des Frauenvermögens sofort dem Bezirksamte Kenntnis zu geben hat, das sie gehörig publizieren wird.

Art. 41 wird dahin gefasst, dass Vormundschaftsstreitigkeiten über die Fragen, ob die Wohnsitzbehörde dem Antrage der Heimatbehörde auf Bevormundung eines Bürgers Folge zu geben verpflichtet sei (Art. 14 B.-G. über die civilr. Verh. der Niedergel.), oder ob das Begehren der Heimatbehörde, dass ihr die Vormundschaft über einen ihrer Bürger von der Wohnsitzbehörde abgegeben werden müsse, begründet sei (Art. 15 desselben B.-G.), vom Regierungsrate als der kantonalen Obervormundschaftsbehörde entschieden werden.

2. Sachenrecht.

46. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur la police des constructions et des habitations. Du 12 mai. (Rec. des Lois, XCV p. 304 ss.)

Die Gemeindebehörden müssen die Ausführung dieses Gesetzes in ihren Gemeinden überwachen und wo es nötig ist und die lokalen Umstände es erfordern, Reglemente, die der Staatsrat zu genehmigen hat, erlassen, widrigenfalls der Staatsrat ihnen ein solches giebt. Hauptaufgabe ist Festsetzung der Baulinien und sanitärische und Feuersicherheit. Neue Baulinien werden öffentlich aufgelegt und jeder Interessent kann Einspruch erheben, worüber der Staatsrat entscheidet, wenn er nicht vor Gericht gehört. Wenn während 20 Jahren seit der Ziehung der Baulinie die Gemeinde nicht zum Zweck von deren Ausführung expropriert hat, so haben die Eigentümer wieder die freie Verfügung über ihre Liegenschaften. Will eine Gemeinde einen Bau auf einer Liegenschaft, auf der noch keine Baulinie lastet, verbieten, so muss sie binnen 30 Tagen einen Baulinenplan auflegen. Bis zum Entscheide darüber darf nicht gebaut werden, ohne dass der Eigentümer hiefür Entschädigung anzusprechen hat (Ausnahme bei Änderung des Plans dergestalt, dass die Baute doch möglich ist, oder bei Nichtausführung des Plans). Die Genehmigung der Pläne durch den Staatsrat begründet von selbst das Expropriationsrecht der Gemeinde. Sie muss unter Umständen die ganze Liegenschaft expropriieren, und darf es auch, wenn der übrigbleibende Rest kein anständiges Gebäude mehr gestattet. Servituten, die der Ausführung des Plans hinderlich sind, können losgekauft werden. Weiter Vorschriften über die Pflicht der Gemeinden zu Uebernahme des Unterhalts von Strassen, die auf Privatboden erstellt, aber als öffentliche (durch Abtretung an den domaine public) konstituiert werden (Bedingungen dieser Uebernahme Art. 32).

Dies sind die wichtigsten juristischen Bestimmungen. Das folgende (Titre III Police des constructions) stellt, wie das jetzt üblich ist, strenge Anforderungen an die bauenden Liegenschaftseigentümer betreffend Feuersicherheit, Salubrität, Bausolidität, alles mit Eingehen in das minutioseste Detail; ebenso Titre IV (Police des habitations) betreffend Gestattung des Bezugs neuerrichteter Wohngebäude und Verhalten des Eigentümers eines Hauses, worin eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist. Auch für Wasserversorgung und Kanalisation werden wegleitende Vorschriften gegeben (Titre V: Mesures générales de salubrité). Der Titre VI (des contraventions) regelt die Strafkompetenzen (des Gemeinderats, mit Rekurs an den Staatsrat).

47. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Feuerpolizei.* Vom 31. März. (Off. G. S., XXV S. 165 ff.)

48. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) zur bundesrätlichen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 16. Oktober 1897.* Vom 15. Dezember. (Off. G. S., XXV S. 297 ff.)

49. *Vollziehungsvorschriften (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) zu der bundesrätlichen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 16. Oktober 1897.* Vom 2. Dezember. (Amtsbl. No. 52.)

50. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen.* Vom 22. März. (S. d. G., LXII. Amtsbl. No. 13.)

Die in dieser Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen mussten laut Gesetz vom 4. März 1865 dem Kantonsrate zur Genehmigung vorgelegt werden; diese wurde ausgesprochen am 24. Mai 1898.

51. *Kantonale Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen.* Vom 4. März. (S. d. G., N. F. VII S. 386 ff.)

52. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per l'applicazione dell' ordinanza federale del 16 ottobre 1897 sulla sorveglianza degli apparecchi a vapore.* Del 22 febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIV p. 39 s.)

53. *Loi (du Grand Cons. du canton de Vaud) sur une nouvelle classification des routes.* Du 29 novembre. (Rec. des Lois, XCV pag. 809 ss.)

Revision des Bestandes der Kantonalstrassen.

54. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur la police des voies publiques parcourues par des tramways.* Du 23 août. (Rec. des Lois, XCV p. 483 ss.)

55. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant les articles 77 et 80 de la loi du 15 Juin 1895 sur les routes, la voirie etc.* Du 22 octobre. Rec. des Lois, LXXXIV p. 578 s.)

Betrifft die Baubewilligung für Bauten an den öffentlichen Strassen in der Stadt Genf und Umgebung.

56. *Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) concernant les concessions de forces hydrauliques.* Du 27 mai. (Bull. off. No. 25.)

Die Gewässer der Rhone und des Leman, weil Eigentum des Staates, werden vom Staat konzessioniert, diejenigen der Neben-

flüsse, Wildbäche und Kanäle, weil Eigentum der Gemeinden, von diesen unter Genehmigung des Staatsrates. Konzessionen werden nur erteilt, sofern sie dem Kanton oder den Gemeinden Vorteile bringen. Die Konzessionsdauer darf 99 Jahre nicht übersteigen. Gegen Konzessionsgesuche wird eine Frist von 30 Tagen zu Einspruch eröffnet. Die Konzession berechtigt zur Expropriation des für die Zufuhr und den Abfluss des Wassers benötigten Bodens. Der Konzessionär zahlt einen jährlichen Wasserzins von Fr. 1—5 per Pferdekraft und eine einmalige Gebühr von Fr. 100—1000. Die Konzession erlischt, wenn sie binnen 5 Jahren von ihrer Veröffentlichung an nicht ausgeführt wird.

57. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Uri) *betreffend die Ausbeutung von Sand und Kies in den öffentlichen Gewässern.*
Vom 15. Januar. (G. S., V S. 294 f.)

Zu eigenem Gebrauche Sand und Kies aus den öffentlichen Gewässern zu nehmen, ist (unter Einhaltung einiger polizeilicher Vorschriften) jedem Kantonseinwohner unentgeltlich gestattet. Wer damit Handel treibt oder im Kanton nicht wohnhaft ist, muss hiefür eine Konzession einholen und die vorgeschriebene Kontrolle über seine Ausbeutung üben lassen.

58. Polizeireglement (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die Schiffahrt und Flösserei im Kanton Bern.* Vom 4. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 236 ff.)

59. Zusatzartikel (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) *zu Art. 20 der Flöss-Ordnung vom 27. September 1853.*
Vom 21. Mai. (Absch. d. Gr. Rats v. Mai 1898, S. 30.)

Weisung an die Flösskommission, das Flössen nicht zu gestatten, wenn dadurch einerseits schon erstellte oder noch zu erstellende Wasserwerke, Bewässerungsvorrichtungen u. dergl. in ihrem Betriebe gehemmt oder in ihrer Anlage bedroht werden, und anderseits der Transport des zur Flössung angemeldeten Holzes sich ohne unverhältnismässigen Nachteil für die Holzeigentümer in anderer Weise bewerkstelligen lässt. Die Flösskommission wird unter diesen Voraussetzungen nach Anhörung aller Beteiligten in einzelnen Flussstrecken das Flössen gänzlich untersagen oder auf die Flössung von Scheiterholz beschränken. Alle diesbezüglichen Entscheidungen unterliegen dem Weiterzug an das Kantonsgericht.

Die nächste Veranlassung zu diesem Zusatzartikel war eine Beschwerde der Stadt Chur darüber, dass ihre an der Rabiosa erstellte elektrische Fabrik durch die Flössung Schaden leide. Uebrigens wird die Flösskommission in vielen Fällen, wo sie den hier vorgesehenen Entscheid treffen soll, eine schwere Aufgabe haben, weil viele an steilen Berghängen liegende Waldungen dermalen nur

durch Benutzung des Wassers und Flössung ausgebeutet werden können.

60. *Décret (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) concernant les travaux et le paiement des dépenses de corrections et d'endiguement des cours d'eau.* Du 26 avril. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 152 ss.)

Dieses Dekret befasst sich ausschliesslich mit der Frage der Verteilung der Kosten, die für die vom Staatsrat beschlossenen und geleiteten Korrektionen und Verbauungen von Gewässern nötig werden, unter Staat, Gemeinden und interessierte Private (abgesehen von der Subvention der Eidgenossenschaft).

61. *Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zug) betr. Beiträge des Kantons an Reussfachungen.* Vom 24. März. (S. d. G., VIII Nr. 12.)

Staatsbeitrag von 30 % der Kosten an neu zu erstellende Steinfachungen oder Ersatz von Holzfachungen durch solche zu Gunsten der anstossenden Reusspflichtigen, denen die Pflicht der ersten Herstellung der Fachungen obliegt. Die Arbeiten müssen unter Leitung des Kantons ausgeführt werden. Sind Wuhren und Dämme korrektionsweise zurückzusetzen, so übernimmt der Kanton die Kosten der Abtragung und ersten Herstellung. Ueber hiezu in Anspruch zu nehmenden Grund und Boden und vorhandene Bau-materialien tritt Mangels Einverständnisses das Expropriationsverfahren ein.

62. *Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen) über die Gewässer. Nachtragsgesetz.* Vom 30. Dezember 1897. Vom Volke angenommen den 10. Juli 1898. (G.S., N.F. X S. 18 f.)

Einreihung der Biber in die erste Klasse der öffentlichen Gewässer, wodurch die Beitragspflicht des Staats an die notwendige Korrektion erhöht wird.

63. *Loi forestière (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel).* Du 18 novembre 1897. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 98 ss.)

64. *Règlement d'exécution (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) de la Loi forestière.* Du 30 août 1898. (Ibid. p. 178 ss.)

Schutzwaldungen sind die Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswälder und die Privatwaldungen gemäss Bundesgesetz und Titel V gegenwärtigen Gesetzes, ferner die bewaldeten Weiden. Für alle diese gilt das Gesetz. Der Kanton wird in fünf Forstkreise eingeteilt. Das Industrie- und Ackerbaudepartement hat die Generalverwaltung aller und die Spezialverwaltung der Staatswälder, die Gemeinderäte üben die Verwaltung der Gemeindewälder; der

Departementschef steht einer kantonalen Forstkommission vor, die der Staatsrat auf drei Jahre ernennt (15 Mitglieder). Ferner wählt der Staatsrat einen Generalinspektor der Waldungen auch auf drei Jahre. Jeder Bezirk hat eine Forstkommission und einen Forstinspektor. Endlich Forsthüter. Die Kompetenzen dieser Behörden und Beamten werden in Art. 16 ff. weitläufig normiert. Die Besoldung des Generalinspektors beträgt 3800—4600 Fr., die der Bezirksinspektoren 3000—3800 Fr.

Der Titel IV des Gesetzes handelt von der Bewirtschaftung der Staats-, Gemeinde- und Korporationsforsten. Sie sind einem regelmässigen Abtriebe unterworfen, der sie konserviert und eine fortdauernd gleichmässige Nutzung ermöglicht. Völlige Rodung ist von Ermächtigung des Staatsrates für Gemeinde- und Korporationswälder und des Grossen Rates für Staatswälder abhängig. Vom 1. Juni bis 1. September ist jeder Holzschlag untersagt. Für das Abführen des Holzes sollen die dem Wald am wenigsten schädlichen Durchgänge und Richtungen bezeichnet werden, Holzspleißen wird nur gestattet, wo Wege nicht hergestellt werden können. Der Verkauf des geschlagenen Holzes soll in der Regel durch öffentliche Versteigerung stattfinden. Der Gantrodel bildet eine exekutorische Urkunde gegen die Käufer. Noch vieles Detail muss hier übergegangen werden.

Titel V behandelt die Privatwaldungen. Sie unterliegen dem Holzschlagverbot vom 1. Juni bis 31. Juli, doch kann der Forstinspektor bei besonders dringenden Umständen Ausnahmen gestatten. Der Holzschlag muss ebenfalls vom Forstinspektor bewilligt werden; gegen dessen ablehnenden Entscheid hat der Eigentümer den Rekurs an das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Ausnahmsweise und unter günstigen Verhältnissen kann Rodung gestattet werden, und zwar von dem Landwirtschaftsdepartement (unter Rekurs an den Staatsrat), doch muss der abgeholtze Boden wieder neu bepflanzt werden und der Eigentümer hat dafür Realkaution in die Staatskasse zu leisten. Zum Zwecke der Bewaldung kann Privateigentum expropriert werden, wenn dies in öffentlichem Interesse ist behufs Verhinderung von Erdrutschen, Wasserverheerungen, Erhaltung von Quellen und Wasserläufen und Erhaltung und Verbesserung klimatischer Verhältnisse. Für Privatwaldungen, die keinen Zugang zu dem öffentlichen Wege haben, kann vom Nachbar ein Notweg begehrt werden gegen Entschädigung.

Titel VI erörtert die *indivisions forestières*, d. h. die Fälle, wo der Waldboden und die Waldung verschiedenen Eigentümern gehört. Das Gesetz sucht diese Verhältnisse aus der Welt zu schaffen, neue *indivisions* dürfen nicht kreiert werden, jeder Beteiligte kann Aufhebung verlangen. Einigen sich die Parteien nicht,

so lässt der Gerichtspräsident auf Antrag des Interessierten, der ausscheiden will, den Grund und Boden und den Wald gesondert durch den Forstinspektor schätzen, und wenn beide Parteien diese Schätzung annehmen, so hat der Eigentümer des Bodens zuerst die Wahl, den Wald um den Schätzungspreis zu kaufen, und wenn er nicht will, darf der Waldeigentümer den Boden um den Schätzungspreis kaufen. Wird die Schätzung von einer Partei nicht angenommen, so ist eine zweite durch die Experten anzurufen. Dann wieder erstes Wahlrecht des Grundeigentümers. Wenn keine der Parteien die andere auskaufen will, so ordnet der Gerichtspräsident eine öffentliche Versteigerung des Ganzen an. Der Kaufpreis wird unter die Beteiligten nach Verhältnis der Expertenschätzung geteilt, bezw. den Hypothekargläubigern zugewiesen.

Titel VII enthält die Strafbestimmungen.

Die Vollziehungsverordnung befasst sich mit einlässlichen Vorschriften über die Organisation und Thätigkeit der kantonalen Forstkommission, des Generalforstinspektorats, der Bezirksforstkommissionen, der Bezirksforstinspektorate, mit der Errichtung von Wirtschaftsplänen für die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen und mit der Beaufsichtigung der Privatwälder durch die Inspektoren.

65. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Bern) betreffend Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 auf den ganzen Kanton und Regelung der Holzschläge in Privatwaldungen. Vom 17. August. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXVII S. 293 f.)

66. Vollziehungsverordnung (des Regierungsrates des Kantons Zug) betreffend Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 28. September. Vom Bundesrat genehmigt am 22. November. (S. d. G., VIII Nr. 18.)

Im Sinne des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898 (oben Nr. 6) wird das kantonale Forstgesetz vom 17. März 1881 dahin abgeändert, dass der Oberaufsicht des Staates sämtliche (Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Privat-) Waldungen unterworfen werden, einen Forstkreis bilden und die eidgenössische Forstzone im Kanton wegfällt.

67. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Solothurn) betreffend Forstpolizei. Vom 5. August. (Amtsbl. Nr. 33.)

Infolge Ausdehnung der eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei auf das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft sind Kahlschlag und Abholzung zum Verkauf für sämtlichen Privatwaldbesitz ausschliesslich nur auf Bewilligung des Regierungsrates hin ge-

stattet. Auf Umgehung dieser Vorschrift steht Busse von 1—10 Fr. per Festmeter.

68. Grossratsbeschluss (des Kantons Baselstadt) *betreffend die Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei im Kanton Baselstadt.* Vom 10. November. (G. S., XXIV. — Kantonsbl. II Nr. 39.)

Beschränkt sich auf Aufhebung des § 144 des Polizeistrafgesetzes, der durch Art. 27 des B.-G. betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 ersetzt wird, und Unterstellung der Aufsicht über die Gemeinde- und Privatwälder unter das Departement des Innern, dem zu diesem Zwecke ein Sachverständiger als kantonaler Forstbeamter beigegeben wird.

69. Verordnung (des Landrates des Kantons Basellandschaft) *betreffend die Aufsicht über die Forstwirtschaft.* Vom 17. Oktober. (Amtsbl. II Nr. 22.)

Der staatlichen Aufsicht sind unterstellt die auf dem Kantonsgebiet, und hinsichtlich der Bewirtschaftung die ausserhalb desselben gelegenen Waldungen der basellandschaftlichen Bürgergemeinden sowie die im Kantonsgebiet gelegenen Waldungen anderer Gemeinden, Korporationen und Stiftungen. Beamte: Kantonsförster, vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates aus den Bewerbern gewählt, die im Besitz des eidgen. Wahlfähigkeitszeugnisses für höhere Forststellen sind, mit dreijähriger Amts dauer, Besoldung 3600 Fr.; Gemeindeförster in Gemeinden mit mehr als 20 ha Wald, von der Bürgergemeinde gewählt. Der Gemeinderat, bezw. der Bürgerrat ist dem Regierungsrat für Verwaltung und Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen nach den bestehenden Vorschriften, nach den aufzustellenden Wirtschaftsplänen und nach den Weisungen des Kantonsförsters verantwortlich. Der gegenwärtige Bestand der öffentlichen Waldungen (Gemeinde-, Korporations- und Stiftungswald) soll ungeschmälert erhalten bleiben. Eine Realteilung von öffentlichen Waldungen ist unstatthaft, ebenso deren Belastung mit neuen Servituten.

Was die Privatwaldungen betrifft, so bestimmt der Regierungsrat, welche davon als Schutzwald gelten und behandelt werden sollen. Sofern deren Eigentümer nicht selbst (z. B. durch Anstellung eigener Bannwarthe) für die Waldhut sorgen, fällt diese in die Verpflichtung der Waldbannwarthe der Gemeinden; die betreffenden Kosten zahlen dann die Privatwaldungeigentümer nach Verhältnis ihres Waldeigentums. Die Eigentümer privater Schutzwaldungen dürfen in denselben Holz zum Verkaufe oder zur Verarbeitung in einem eigenen Gewerbe nur mit Bewilligung des Regierungsrats schlagen. Diese Bewilligung ist für Holzschläge zum Bedarf in der eigenen

Haushaltung nicht erforderlich. Privatwald, der nicht als Schutzwald erklärt ist, darf nicht ausgereutet werden, ausser mit Be-willigung des Regierungsrates.

Die Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz und diese Verordnung werden als Polizeistraffälle behandelt.

Die Verordnung ist vom Bundesrate am 25. November 1898 genehmigt worden und mit dem 1. Dezember in Kraft getreten.

70. Decreto (del Consiglio di Stato del cantone del Ticino) *circa il godimento dei boschi privati e di quelli patriziali divisi in usufrutto.* Del 11 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIV p. 5 s.)

Auch der Holzschlag in Privat- und Burgergemeindewaldungen wird (auf wiederholte Einladung der Bundesbehörde) unter die Be-willigung des Forstinspektors des betreffenden Kreises gestellt. Daher muss zuvor ein Gesuch an die Gemeindebehörde gerichtet werden, die es dem Inspektor mitteilt. Rekurse gegen den Ent-scheid können an das Forstdepartement gerichtet werden, das nach Einholung eines Gutachtens des kantonalen Oberinspektorates ent-scheidet.

71. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons St. Gallen) über die *Expropriation*. Erlassen am 24. Mai, in Kraft ge-treten am 4. Juli, in Anwendung mit 1. Januar (1899). (G. S., N. F. III S. 403 ff.)

Das Gesetz ist die Ausführung des Art. 31 der Verfassung und revidiert die bisher bestehenden Gesetze. Sein Inhalt ist der ge-wöhnliche der Expropriationsgesetze. Die Expropriation ist nur zulässig, wo sie in einem öffentlichen Bedürfnisse begründet ist, dem sonst gar nicht oder nicht befriedigend oder nur mit unver-hältnismässigem Kostenaufwand entsprochen werden könnte. So interpretiert nun Art. 1 den Satz der Verfassung: Wo es das öffent-liche Wohl erheischt. Die Interpretation ist etwas weit, die Kosten-ersparnis sollte eigentlich kein Expropriationsgrund sein. Für öffent-liche Werke der Gemeinden hat der Regierungsrat das Recht zur Expropriation zu erteilen. Die Abtretung der in Anspruch ge-nommenen Liegenschaft kann nur gegen vollen Ersatz aller Ver-mögenschäfte, die dem Abtretenden daraus ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden. Voller Ersatz begreift den Verkehrs-wert, die Wertverminderung des dem Exproprierten bleibenden Teiles, den Schaden, der ihm in seinem Gewerbe erwächst, Ent-schädigungen, die er an Pächter u. dergl. zu zahlen hat. Wert-erhöhungen, die sich für das nicht in Anspruch genommene Eigen-tum des Expropriaten ergeben, werden aber in Abrechnung ge-bracht. Mangels Verständigung über die Entschädigung entscheidet

eine vom Kantonsgerichte gewählte Schatzungskommission von drei Mitgliedern, deren Entscheid jedoch an den Richter gezogen werden kann. Sofort nach Rechtskraft des Entscheides der Schatzungskommission oder des richterlichen Urteils kann die Erfüllung desselben gefordert werden. Die Zahlung erfolgt durch das Mittel des Gemeinderates, der dem Expropriaten die Entschädigung erst nach Verständigung desselben mit seinen Pfandgläubigern ausliefert. Ausnahmsweise, wo bedeutender Nachteil mit dem Verzuge verbunden ist, kann der Expropriant schon vor rechtskräftigem Entscheid die Abtretung verlangen, sofort nach der ersten Schatzung der Kommission, gegen eine von der letzteren zu bestimmende Kautions-Streitigkeiten darüber entscheidet der Regierungsrat. — Die Kosten der Expropriation trägt der Expropriant, die des gerichtlichen Verfahrens dagegen stehen unter den civilprozessualischen Regeln.

72. Revision (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) des § 22 des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Expropriation. Vom 1. Mai. (Mem. der Landsgem. S. 22 ff.)

Der bisherige § 22 enthielt den Satz, dass wenn nicht das Land (d. h. der Kanton), sondern eine Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden verlangt und Grundeigentümer diese Abtretung bestreiten, die Gemeinde vor dem Regierungsrat den Nachweis zu leisten habe, dass das von ihr beabsichtigte Unternehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten sei. Dieser Satz wird nun als für die Gemeinden zu lästig aufgehoben, auch als überflüssig, indem schon die Verfassung Art. 8 sage, dass nur „aus Gründen des öffentlichen Wohls“ Expropriation erfolgen könne; zudem behalte der Regierungsrat die Prüfung darüber, ob die Expropriationsbegehren unter die vom Gesetz vorgesehenen Fälle gehören. Bei dieser Sachlage sieht man in der That nicht recht ein, was jener Satz eigentlich für eine Bedeutung hatte.

73. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Baselstadt) über Zonenexpropriation. Vom 28. April. (G. S., XXIV S. 167 ff.)

Dieses Gesetz, ein Ausfluss der Leidenschaft, womit gegenwärtig in Basel die Herstellung eines sogen. rationellen Strassen-systems und die Eröffnung neuer Verkehrsstrassen namentlich im Innern der Stadt betrieben wird, giebt dem Expropriationsrecht des Staats eine kolossale Ausdehnung. Die Erfahrung, sagt der Ratschlag, habe gezeigt, dass das bestehende Expropriationsrecht für die Durchführung umfangreicherer Korrekturen im Innern der Stadt ungenügend sei, weil es bloss die in die Strassen fallenden Teile der Liegenschaften zu expropriieren gestatte, nicht aber auch die neben der Strasse liegenden Flächen; davon sei die Folge, dass die von der Korrektion gehofften Verbesserungen oft nicht erzielt werden, indem die Eigentümer anstatt eines den heutigen Anfor-

derungen entsprechenden Neubaues bloss ihre Fassade zurücksetzen und die mangelhaften innern Einrichtungen ihres Gebäudes bestehen lassen. Dem soll die Zonenexpropriation entgegentreten. Sie besteht darin, dass bei einer Korrektion sowohl das Privateigentum, das in die Strasse fällt, als das innerhalb einer bestimmten Zone hinter der Baulinie liegende expropriert wird. Doch soll die Tiefe der Zone nicht über 25 Meter betragen. Immerhin fallen in die Expropriation auch die hinter der festgesetzten Zone liegenden Abschnitte der betroffenen Liegenschaften, sofern dieselben nicht als selbständige Bauplätze betrachtet werden können oder nicht an eine Strasse stossen. Eine Zonenexpropriation kann nur durch Beschluss des Grossen Rates zur Anwendung kommen, es kann damit auch die Impropiation von Stücken bisheriger Allmend, die bei der neuen Strassenanlage in den Baublock fallen sollen, verbunden werden, d. h. es können die Allmendstücke gegen Vergütung des dem Bodenwerte entsprechenden Betrages dem betreffenden Baublocke zugeteilt werden. Kommt über die Entschädigungssumme keine Verständigung zu Stande, so ordnet der Regierungsrat das Expropriationsverfahren an.

Die komplizierten Verhältnisse, die aus dieser Expropriation entstehen können, werden im Gesetz sehr eingehend geregelt. Die Liegenschaftseigentümer, die Grund und Boden abgetreten haben, sind berechtigt, von dem neuen Baublock eine Parzelle anzusprechen, deren Grösse zu dem Gesamtareal des verbleibenden Baublocks in gleichem Verhältnisse steht wie die frühere Parzelle zum Gesamtareal des früheren Blockes, und die in Lage und Frontausdehnung möglichst der abgetretenen Parzelle entspricht. Das gilt nicht für die, welche bei dieser Verteilung nur ein als Bauplatz ungenügendes Stück erhalten würden; jedoch können mehrere solcher an sich ungenügender Stücke zusammengelegt werden zur Begründung des Anspruchs auf eine neue Parzelle, und die wegen nngenügend grosser Anteile Ausgeschlossenen haben das Vorrecht auf Uebernahme der Anteile von solchen, die von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen. Genügend gross ist eine Parzelle, die im neuen Baublocke bei proportionaler Verteilung eine Frontlänge von mindestens 6 m und einen Flächeninhalt von mindestens 120 m^2 erhalten würde. Der Uebernahmspreis der neuen Parzellen bestimmt sich nach dem Werte, den der Boden nach Durchführung der Baulinie und Neuordnung der Liegenschaftsgrenzen haben wird.

Die von der Zonenexpropriation nicht betroffenen Strassenanwänder haben (nach bisherigen Gesetzen schon) Beiträge an die Strassenkorrektion zu leisten.

Die Streitigkeiten, die aus einer solchen Zonenexpropriation entstehen, gelangen vor eine vom Civilgericht ernannte Expropria-

tionskommission, die für alle aus der vorliegenden Zonenexpropriation erforderlichen Entscheidungen im Amte bleibt, nach Massgabe der schon jetzt für die bei Expropriationen aufgestellten Schatzungskommissionen bestehenden Gesetzesvorschriften verfahren lässt, und von der ebenfalls die Appellation an das Appellationsgericht geht.

Diese Expropriationskommission vollzieht die Zwangsenteignung der nicht freiwillig abgetretenen Parzellen und bestimmt dann den Wert pro m^2 , den der Baublock oder die verschiedenen Teile desselben nach Niederlegung der abzutragenden Gebäude haben werden. Dann wird den Abtretenden mitgeteilt, ob und wie viel sie von dem Flächenmasse des neuen Blockes zu beanspruchen haben, und sie erhalten Frist von vier Wochen zur Erklärung der Uebernahme neuer Parzellen. Nach Ablauf dieser Frist, in der auch solche Abtretende sich anmelden können, die durch Zusammenlegung mehrerer ungenügend grosser Anteile einen Anspruch auf eine neue Parzelle begründen, entwirft die Behörde einen Verteilungsplan der neuen Parzellen und eine Ausrechnung der Uebernahmepreise derselben; hiegegen steht den angemeldeten Uebernehmern Einsprache binnen vier Wochen bei der Expropriationskommission offen, widrigenfalls der Plan und die Ausrechnung in Kraft erwächst. Einsprachen entscheidet besagte Kommission; ändert sie die Ausrechnung ab, so muss die neue aufgelegt werden; billigt sie den Verteilungsplan nicht, so setzt sie unter Anhörung der sämtlichen Uebernehmer neuer Parzellen und der Behörde den definitiven Verteilungsplan fest. Bei Abweisung einer Anfechtung des Verteilungsplans oder bei Änderung eines Anteils im neuen Plane steht dem Betroffenen das Recht des Rücktritts von der Uebernahme einer neuen Parzelle binnen 10 Tagen zu.

Servituten, die zwischen Liegenschaften eines Baublockes bestehen, gehen bei der Zonenexpropriation unter, ausnahmsweise können aber neue begründet werden, wo es die besondere Beschaffenheit des Baublockes erfordert, und zwar auf Antrag der Behörde oder eines beteiligten Eigentümers. Die Errichtung einer solchen Servitut bedingt einen Zuschlag zum Uebernahmepreis der berechtigten Parzelle und einen entsprechenden Abstrich am Uebernahmepreis der belasteten Parzelle. Servituten, die zu Gunsten von Parzellen ausserhalb des Baublocks auf solchen innerhalb des Baublockes lasten, bleiben bestehen, können aber ausnahmsweise aufgehoben werden, sofern ihr Fortbestand dem Zwecke der Zonenexpropriation zuwiderlaufen würde. Auch hier gelten dann analoge Bestimmungen wie bezüglich der Servituten zwischen Liegenschaften eines und desselben Baublockes.

Wenn die zehntägige Frist, innerhalb welcher der Rücktritt von der Uebernahme erklärt werden kann, verstrichen ist, erhalten

diejenigen, die wegen zu kleiner Anteile von der Uebernahme neuer Parzellen ausgeschlossen worden sind, noch eine Frist von 10 Tagen, um sich zur Uebernahme der Parzellen, auf die verzichtet worden, anzumelden. Zwischen mehreren die gleiche Parzelle Beanspruchenden entscheidet die Expropriationskommission nach billigem Ermessen.

Die Hypothekarforderungen, die auf den der Zonenexpropriation unterliegenden Parzellen haften, sollen aus dem Expropriationspreise, soweit dieser reicht, vor der Fertigung abgelöst werden. Im Uebrigen werden die Expropriationsentschädigungen mit den Uebernehmern neuer Parzellen verrechnet und ein Ueberschuss, den letztere erhalten sollen, sofort nach Rechtskraft des Verteilungsplans ausbezahlt. Haben letztere einen Ueberschuss zu zahlen, so muss dies gegen Fertigung der Parzelle geschehen. Der auf das Uebernahmsrecht verzichtende Exproprierte kann die Auszahlung der Expropriationssumme sofort nach dem Expropriationsurteil verlangen.

Die Eintragung der neuen Parzellen im Grundbuch erfolgt auf Vorlegung des Verteilungsplanes, einer Bescheinigung der Expropriationskommission über dessen Rechtskraft und einer Fertigstellungsermächtigung des Regierungsrates.

Verträge über die Abtretung des Anspruches auf Uebernahme einer neuen Parzelle unterliegen bezüglich ihrer Form den Vorschriften betreffend Verträge über Liegenschaften. Verträge über Zusammenlegung ungenügend grosser Anteile werden von der Handänderungssteuer nicht betroffen.

74. Verordnung (des Landrats des Kantons Uri) *betreffend die Ablösung und Umwandlung der Zehnten und Grundzinse.* Vom 28. November. (G. S., V S. 325 ff.)

Die Naturalleistungen und ewigen Grundzinse, die auf liegendem Gute haften, sowie die Zehnten sind durch Auskauf ablösbar. Die Ablösung muss in barem Gelde erfolgen, wenn nicht der Berechtigte gute Wertschriften an Zahlungsstatt annehmen will. Die Naturalzehnten und Naturalleistungen werden nach dem Durchschnittswerte der letzten sechs Jahre gewertet und der 25fache Betrag dieses Durchschnittswertes bildet die Ablösungssumme. Bei Geldzinsen wird der letzte Ansatz zu 4 % kapitalisiert. Die Ablösung hat auf den Verfalltag zu geschehen. Anstände zwischen dem Loskäufer und dem Berechtigten entscheidet der ordentliche Richter nach freiem Ermessen. Als zuständige Verwaltung für den Loskauf bei kirchlichen Gefällen gilt der Kirchenrat der Gemeinde, in der die Leistung zu erfolgen hat, bei Gefällen für Armen- und Spitalzwecke die Armen- oder Spitalbehörde der betreffenden Gemeinde und bei Gefällen für Schulzwecke der Schulrat der Ge-

meinde. Der Ablösende kann auf Grund der ihm vom Bezugsberechtigten ausgestellten Empfangsbescheinigung die Streichung der abgelösten Verpflichtung im Hypothekenbuche, bezw. die Eintragung der Befreiung von der betreffenden Zehntlast auf seine Kosten verlangen. Der Schuldner kann auch die blosse Umwandlung einer Naturalleistung in einen Geldzins verlangen.

75. *Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) complétant la loi du 20 décembre 1893 sur le cadastre de la Ville de Genève.* Du 24 septembre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 489 ss.)

Dieses Gesetz regelt das Verfahren, das behufs der Bereinigung der Grenzen stattfindet. Auf Requisition des prud'homme (Gescheidrichters) nimmt der Geometer nach Anhörung der Parteien die Abgrenzung vor. Entsteht unter den letzteren Streit über die Grenzen, so entscheidet diesen der prud'homme nach einem Vermittlungsversuche. In sechs Wochen muss alles beendet sein.

76. *Remplacement (du Conseil d'Etat du canton de Genève) de l'article 301 du règlement général sur le cadastre du 14 octobre 1844.* Du 27 décembre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 741.)

Betrifft ein Detail betreffend Vorlegung des Plans und des Transcriptionstitels behufs Visierung.

77. *Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) sur une modification à la loi du 20 décembre 1893 relative à l'exécution du cadastre de la Ville de Genève.* Du 19 janvier. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 43 s.)

Betrifft den Massstab der Detailpläne der Stadt Genf (im 250stel).

78. *Règlement (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) pour l'inscription des droits réels.* Du 18 mars. (Rec. des Lois, XCV p. 163 ss.)

Ausführung des Gesetzes über die Eintragung der dinglichen Immobiliarrechte vom 11. Mai 1897 (diese Zeitschr., N. F. XVII S. 425). Sehr ausführliches Reglement in 225 Artikeln, lauter Details, die hier nicht aufgeführt werden können. Die Abschnitte enthalten: Titre I. Inscription des droits réels (du bureau et des registres, des actes en vertu desquels les inscriptions s'opèrent, du renouvellement des registres, de la présentation et du retrait des actes, inscription au registre, au cadastre, au registre foncier, plans spéciaux, présentations provisoires, rectification des inscriptions, radiations, publicité des registres, refus d'inscription, rapports du conservateur avec l'administration des finances, le receveur et les autorités communales, archives). Titre II. Reconnaissance des servitudes (des commissions cadastrales, opérations de la

reconnaissance, passages et servitudes publiques, servitudes privées, dispositions communes, dispositions transitoires).

79. Règlement (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) pour la taxe des bâtiments. Du 6 septembre. (Rec. des Lois, XCV p. 492 ss.)

Das Gesetz vom 11. Mai 1897 über die Eintragung der dinglichen Rechte an Liegenschaften (Loi sur l'inscription des droits réels immobiliers) schreibt vor, dass in dem Kataster auch der Schatzungswert der Gebäude aufgenommen werde, und giebt hiefür in den Art. 120 ff. nähere Vorschriften. Diese werden nun in vorliegendem Reglement noch spezialisiert. Hervorzuheben ist die Bestimmung, dass die Gebäude à leur juste valeur geschätzt werden sollen, und diese juste valeur in der Regel zu basieren sei auf den Baupreis, unter Berücksichtigung immerhin des Alters, des Zustandes des Unterhalts, auch des Ertrags, dass aber den Wünschen der Eigentümer nach Erhöhung der Schatzung behufs besseren Verkaufs oder Hypothecierung nicht stattzugeben sei (Art. 21, 22).

80. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) betreffend Abänderung des § 6 des Dekretes vom 24. April 1890 betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. Hornung 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche. Vom 29. August. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 295 f.)

Monatsfrist für Einreichung der Urkunde an die Amtsschreiberei.

81. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betreffend das überzeugende Kapital. Vom 1. Mai. (G. S., V S. 299 ff.)

Ueberzeugendes Kapital sind nach der Definition in § 1 „alle hypothekarischen Schuldverschreibungen, die von einem liegenden Gute (als was auch ein Haus, oder ein gewerbliches oder industrielles Etablissement gilt) auf ein anderes übergreifen.“ Diese Verhältnisse sind dadurch entstanden, dass bei Zerstückelung eines mit einer Gült belasteten Gutes die ganze Gült auf eine der neuen Parzellen angewiesen wurde, die andern Parzellen aber doch auch in der Pfandhaft belassen wurden und wenigstens subsidiär vom Gläubiger angegriffen werden konnten. Dass durch solche im Laufe der Zeit wiederholten Teilungen von Teilstücken die grössten Verwicklungen entstehen, ist begreiflich.¹⁾ Fortan dürfen nun neue hypothekarische Schuldverschreibungen nur noch auf einem liegenden Gute errichtet werden und zwar nach Massgabe der im Hypothekenbuche für dasselbe angegebenen Anstösse (Grenzen). Anstände über die Richtigkeit der Anstösse oder über die zum Gute gehörigen

¹⁾ Vergl. Huber, Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweizerischen Grundpfandrechtes (Basel 1898), S. 14.

Zubehörden entscheidet auf Gutachten des betreffenden Gemeinderates die Aufsichtsbehörde. Wird ein Landstück zerstückelt, so müssen die neuen Stücke einzeln einer neuen amtlichen Schatzung unterstellt und die auf denselben haftenden Schuldverschreibungen von der Hypothekarkanzlei jedem einzelnen Stücke zur Enthebung und Verzinsung zugeschieden werden. Die Verteilung einzelner Kapitalien soll nach Möglichkeit vermieden werden. Die Hypothekarkanzlei hat ihren Verteilungsbeschluss allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen, und diesen steht das Recht zu gerichtlicher Anfechtung zu. Werden von einem Grundstück einzelne Teile zu selbständiger Verwendung veräussert, und wird deren wirklicher Wert der Hypothekarkanzlei zu Handen der Kapitalgläubiger nach Satzrecht zugestellt, so erlischt das überzeugende Kapital auf dem betreffenden Unterpfandsteile. Allfällige Anstände zwischen Gläubiger und Schuldner in Betreff des wirklichen Werts und der dazherigen Entschädigung entscheidet das Gericht. Der Eigentümer einer Liegenschaft ist jederzeit berechtigt, eine auf sein Eigentum überzeugende hypothekarische Schuldverschreibung in der laut Kapitaltitel zulässigen Ablösungsfrist abzulösen und auf jenem zu tilgen. Der Gläubiger kann die Ablösung durch hypothekarische Entlastung des betreffenden Guts von der Schuld verhindern. Dem Eigentümer eines liegenden Guts ist nicht gestattet, eine abgelöste hypothekarische Schuldverschreibung, die auf demselben als enthebbar lastet, hierauf abschreiben und bloss auf dem Ueberzeugenden haften zu lassen, ausser wo eine hypothekarische Verschreibung durch Liquidation auf einem Unterpfandteil verloren geht und auf einem andern bestehen bleibt, in welchem Falle die hypothekarische Verschreibung auf den verbleibenden Unterpfändern im Verhältnis des Schatzungswertes derselben zu verteilen ist. Der überzeugende Schuldner, sofern er nicht Miteigentümer am enthebbaren Unterpfand ist, haftet dem Kapitalgläubiger bloss für zwei verfallene und den laufenden Zins; der Geltendmachung dieser Forderung hat die Betreibung des enthebbaren Zinsschuldners vorauszugehen. Der Eigentümer einer Liegenschaft hat dem überzeugenden Schuldner auf Verlangen ein Verzeichnis der gemeinsamen Kapital- und Zinsgläubiger, denen er laut Schuldverschreibung verpflichtet ist, einzuhändigen; der Kapital- und Zinsgläubiger seinerseits hat dem überzeugenden Schuldner auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der ausstehenden Zinse und allfälliger Rückzahlungen zu geben. Dem überzeugenden Schuldner, der Zahlung geleistet hat, steht das Rückgriffsrecht gegen den enthebbaren Schuldner und eventuell gegen die übrigen Eigentümer von Mitunterpfändern im Verhältnis zum Schatzungswerte derselben zu. Bei Kapitalien, welche Anspruch auf die Versicherungssumme gegen Feuerschaden haben,

richtet sich dieses Anspruchsrecht nach dem Datum der Eintragung desselben in den Kapitaltitel. Vorbehalte in Zinsquittungen, durch die, für den Fall der Abzahlung des Kapitaltitels, das Recht zu einer Zinsnachforderung festgestellt wird, sind ungültig. Ebenso besitzen Verträge keine Rechtskraft, durch die dem Hypothekarschuldner das im Kapitaltitel ihm zugestandene Abbezahlungsrecht aufgehoben oder beschränkt wird.

Laut Regierungsbeschluss vom 28. Mai (Amtsbl. Nr. 23 S. 298) soll dieses Gesetz auf die Verschreibung bzw. Verteilung von älteren Kapitalien, welche auf mehreren Unterpfändern haften, keine Anwendung finden.

82. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) über *Errichtung, Verzinsung und Ablösung von Kapitalien und Schuldverschreibungen*. Vom 11. August. Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Oktober. (Bes. gedr.)

Aus Anlass der Verfassungsrevision hat die oppositionelle (liberale) Partei das Postulat aufgestellt, dass der Zinsfuss der Grundpfänder auf 4 % herabzusetzen sei und die Kantonalbank die Pfandbriefe übernehmen solle, die infolge davon gekündet werden. Dies wurde aber abgelehnt und der höchste Zinsfuss für neue Hypotheken auf 4½ % festgesetzt, der für schon bestehende auf 5 % reduziert. (Es giebt noch alte Gültten, die bisher zu 7½ % verzinst wurden; in Einsiedeln und der March gab es noch selten zu 6¼ %.) Wir lassen das Gesetz, das sich ausführlich mit den Folgen der Zinsreduktion beschäftigt, hier in extenso folgen.

Art. 1. Für alle Grundpfandversicherungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, beträgt der höchst-erlaubte Zinsfuss 4½ %.

Art. 2. Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verfallenden Zinse aller dannzumal bestehenden Kapitalien dürfen in keinem Falle höher als zu 5 % eingezogen werden.

Art. 3. Titel, welche vor dem 2. Juni 1854 (Datum der Promulgation des Wuchergesetzes) errichtet wurden und bei welchen der neue Zins höher als 5 % verschrieben ist, können vom Gläubiger nach Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb Jahresfrist mit sechsmonatlicher Voranzeige zur Rückzahlung gekündet werden. Auf Verlangen des Schuldners müssen solche Titel nebst den dabei austehenden grundversicherten Zinsen von der Kantonalbank zum Nennwert übernommen werden, sofern der betreffende Titel den Bestimmungen des Bankgesetzes entspricht.

Art. 4. Für Anleihen mit Faustpfand oder Bürgschaft und für Korrent-Anleihen ohne Sicherheit darf kein höherer Zins als 5 % berechnet werden. Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen des eidgen. Obligationenrechts.

Art. 5. Wer in irgend welcher Form einen höhern Zins bezieht, als in Art. 1, 2 und 4 festgesetzt ist, wird wegen Wucher bestraft.¹⁾

Art. 6. Jeder Liegenschaftsbesitzer ist berechtigt, die auf seiner Liegenschaft haftenden Kapitalien zum Nennwerte des nach Inhalt des Titels zu verzinsenden Betrages, ohne Zuschlag und gegen Bezahlung der ausstehenden grundversicherten und allfällig anderer von ihm geschuldeten laufenden Zinse abzulösen. Sofern die Titel über die Kündbarkeit bestimmte Vorschriften enthalten, sind diese für die Ablösung massgebend, ausgenommen, dass im Bezirke Küsnacht die nach Landrecht verschriebenen Teilabkündigungen zu Gunsten des Schuldners dahin abgeändert werden, dass diesem die Kündigung und Ablösung in einem Mal zusteht. Den Hypothekargläubigern, welchen ihr Titel die Kündbarkeit des Kapitals einräumt, bleibt dieses Kündigungsrecht gesichert.

Art. 7. Vorbehalte in Zinsquittungen, durch welche für den Fall der Auslösung der betreffenden Grundpfandversicherung ein höherer Zins als der bezahlte ausbedungen wird, sind ungültig.

Art. 8. Jedermann kann seine Liegenschaft, auf welcher überlangendes Kapital haftet, von diesem Uebersatze befreien und nach halbjähriger Voranzeige das Kapital gegen Bezahlung der Hauptsumme und der ausstehenden grundversicherten Zinse an sich ziehen, sofern der betreffende Gläubiger nicht innerhalb 90 Tagen, von erhaltener Anzeige an, auf den überlangenden Satz verzichtet. Der Betrag von Kapital und Zins ist mit Ablauf der Voranzeigefrist beim Notar zu hinterlegen, der verpflichtet ist, das überlangende Pfandrecht vor Aushingabe des Pfandtitels auf diesem selbst und am Grundbuch zu löschen.

Art. 9. Werden von Liegenschaften, welche mit Pfandschulden belastet sind, einzelne Teile zu selbständiger Verwendung, z. B. als Hausplätze, Gärten u. dergl. veräussert und wird deren wirklicher Wert (Kaufsumme und Minderwert des ganzen Grundpfandes infolge Abtrennung) in Geld zur Abzahlung der Kapitalien gemäss Satzrecht angewiesen, so erlischt das überzeugende Kapital auf den betreffenden Unterpfandsteilen.

Art. 10. Der Notar giebt durch Veröffentlichung im Amtsblatt und in den Lokalblättern seines Notariatskreises von dem Betrag der zu diesem Zwecke bestimmten und bei der Kantonalbank zu deponierenden Summe Kenntnis, mit genauer Bezeichnung der Grundstücke und mit Anberaumung einer Frist von 6 Wochen für allfällige Anmeldungen.

¹⁾ Vergl. das gleichzeitig erlassene Gesetz über den Wucher, unten Nr. 128.

Art. 11. Inhaber von Hypothekar- und andern dinglichen Rechten, welche innert dieser Frist von 6 Wochen ihre Ansprüche nicht geltend machen, verlieren dadurch ausser dem Satzrecht auf das verkaufte Teilstück auch das Anrecht auf die deponierte Kaufsumme.

Art. 12. Nach Verfluss der sechswöchentlichen Frist händigt der Notar den unterpfändlichen Gläubigern, welche sich angemeldet haben, ihre Treffnisse nach der Reihenfolge der ältesten Satzrechte zu. Titel, welche auf diese Weise abbezahlt werden, sind zu vernichten, bezw. zu reduzieren, und es rückt das nachstehende Kapital auf dem Hauptgrundpfande im Satze nach.

Art. 13. Sofern die unterpfändlichen Gläubiger innert der sechswöchentlichen Frist keinen Anspruch auf den deponierten Betrag erhoben haben, ist derselbe dem Verkäufer aushinzugeben.

Art. 14. Die Ausmittlung des Wertes von verkauften Teilstücken und der infolge solcher Abtrennung eintretenden Entwertung des Gesamtgrundpfandes steht, wenn eine Verständigung zwischen den Verkaufskontrahenten und den beteiligten Pfandgläubigern nicht erzielt wird, dem Richter zu. Die Klageeinleitung ist von demjenigen Pfandgläubiger zu übernehmen, welcher die Wertung beanstandete.

Art. 15. Die Ledigung des betreffenden Landabschnittes auf den Kapitaltiteln hat auf Kosten des Käufers durch den zuständigen Notar zu geschehen.

Art. 16. Zugrechte auf verkaufte Kapitalien gemäss Titel VII § 20 der Schuldbetreibung vom 28. November 1828 sind aufgehoben.

Art. 17. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen und tritt nach erfolgter Annahme am 1. November 1898 in Rechtskraft.

83. Abänderung (des Regierungsrates des Kantons Luzern) von § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Jagd vom 7. Juni 1882. Vom 12. August. (S. d. Verordn. d. Reg.-Rats, VII S. 413.)

Erhöhung der Jagdpatenttaxen I. Klasse auf 45 Fr., II. Klasse auf 40 Fr.

84. Uebereinkunft betreffend die Erlassung einer Vogeljagdordnung für den Untersee und Rhein. Abgeschlossen in Karlsruhe den 7. Dezember 1897, in Bern den 18. Dezember 1897; genehmigt vom Bundesrate den 11. Januar 1898, von der Grossh. bad. Regierung den 25. März 1898; in Kraft getreten am 1. Juli. (Thurg. Amtsbl. Nr. 34.)

Die Ausübung der Jagd auf dem Gebiete der gemeinschaftlichen Wasserjagd (d. h. der Wasserfläche von Untersee und Rhein

nach näher beschriebenen Grenzen) ist auf die Erlegung von Sumpf- und Wassergeflügel mittelst Schusswaffen beschränkt. Vorschriften über Requisite für Patenterlangung, Jagdzeit (26. November bis 5. März an drei Tagen der Woche, aber grössere Vergünstigungen für die Einwohner von Konstanz) u. dergl.

85. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *concernant les entraves pour les chiens de chasse.* Du 7 janvier. (Rec. des Lois, XCV p. 10 ss.)

Vorsichtsmassregeln gegen den durch allein jagende Hunde verübten Schaden (Vorschrift von Anhängen von blocs traînans u. dergl.).

86. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton du Valais) *interdisant la chasse à la marmotte dans la vallée d'Illiez.* Du 2 septembre. (Bull. off. Nr. 36.)

87. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *mettant à ban la montagne de Boudry.* Du 16 août. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 172 ss.)

Mehrfaeche Begehren wünschten Herstellung einer dem Wilde als Zuflucht dienenden Schutzzzone am Parc du Creux-du-Van bei Boudry, um die Ausrottung des Wildes zu verhindern. Der Staatsrat hält diese Begehren für begründet und errichtet eine Freizone im Berg von Boudry, deren Grenzen er genau fixiert.

88. Fischerei-Verordnung (des Grossen Rates des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) *für den Kanton Appenzell Inner-Rhoden.* Vom 2. Juni. Vom Bundesrat genehmigt den 11. Juni. (Besonders gedruckt.)

Das Recht der Fischerei steht vorbehältlich nachgewiesener Privatrechte dem Staate zu. Zur Ausübung der gewerbsmässigen Fischerei ist Lösung eines Patents erforderlich, das für den Fischfang mit Setz- und Schöpfgarn Fr. 25. 50, für den Fischfang mit der Angel oder in Verbindung mit Setz- und Schöpfgarn Fr. 35. 50 per Jahr kostet, und nicht an Personen unter 18 Jahren, an kriminell bestrafte und nicht rehabilitierte Personen und an solche, die wegen Uebertretung der Fischereigesetzgebung im zweiten Rückfall bestraft worden, erteilt wird. Es folgen noch Bestimmungen über Schonzeit, Anwendbarkeit des Setzgarns, erlaubte Zeit für das Fischen, u. dergl. Die Ueberwachung der Fischereigewässer erfolgt durch die kantonalen Forst- und Polizeiangestellten. Prämien für eine erlegte Fischotter 30 Fr., für einen Fischreiher 10 Fr., für Krähen 50 Cts., für Füchse 2 Fr. Das Beseitigen von Katzen, die den Fischbestand bedrohen, ist den Fischereiaufsehern und den patentierten Jägern gestattet. Auf Uebertretung dieser Bestimmungen steht Busse von 5—1000 Fr., bei Unerhältlichkeit Gefängnis, wo bei der Tag zu 5 Fr. berechnet wird. Der Anzeiger erhält ein Drittel der Busse.

89. Nachtragsverordnung (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Fischerei im Bodensee*. Vom 22. Februar. Vom Bundesrat genehmigt den 4. März. (S. d. G., N. F. VII S. 375 f.)

Im Anschluss an die Beschlüsse der Bodenseestaaten vom 30. Juni 1897 Revision der Vorschriften über Beschaffenheit der Netze und Grösse der Fische.

90. Vollziehungsbeschluss (des Regierungsrates des Kantons Aargau) *zum Art. 5 Ziff. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888*. Vom 5. Januar. (G. S., N. F. V S. 109 f.)

In den Monaten März, April, Oktober, November und Dezember ist der Gebrauch der Angel beim Fischfang verboten. Die Organe der Fischereipolizei haben Uebertretungen dieser Vorschrift zur Anzeige zu bringen.

91. Regierungsbeschluss (des Kantons Aargau) *betreffend das Schongebiet und die Angelfischerei*. Vom 2. September. (G. S., N. F. V S. 209.)

Das Verbot der Angelfischerei in den Monaten März, April, Oktober, November und Dezember (gemäss § 1 des Vollziehungsbeschlusses des Regierungsrates zum B.-G. über die Fischerei) bezieht sich auf Rhein, Aare, Reuss, Limmat nebst den Zuflüssen dieser Gewässer bis je zur untersten, im Minimum 0,50 Meter hohen Absturzschwelle. In allen übrigen Gewässern besteht das Angelverbot nur für die Monate Oktober, November und Dezember.

92. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Thurgau) *betreffend Revision des § 4 der regiminellen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze über die Fischerei vom 9. Juli 1877/28. Februar 1890*. Vom 30. Dezember. (Amtsbl. v. 1899, Nr. 1.)

Betrifft die Bedingungen für Bewilligung des Fischens.

93. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Thurgau) *betreffend die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee)*. Vom 14. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Vorschriften über Beschaffenheit der Netze und über die für den Fang erforderliche Grösse der Blau- und Weissfelchen.

94. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *interdisant la pêche de l'écrevisse dans la rivière de l'Orbe, à La Vallée*. Du 22 juillet. (Rec. des Lois, CXV p. 443 s.)

Verbot bis Ende des Jahres 1901.

3. Obligationenrecht.

95. *Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) favorisant la substitution de maisons neuves à de vieux immeubles. Du 28 septembre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 500 s.)*

Wenn bei Kauf einer Liegenschaft stipuliert wird, dass binnen 5 Jahren das darauf stehende Gebäude niedergelegt werden soll, so werden die Handänderungsgebühren um die Hälfte erlassen und gänzliche Befreiung tritt ein, wenn die Niederlegung zum Durchbruch einer Strasse oder zur Erstellung eines Platzes beiträgt.

96. *Abrogation (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) de l'arrêté du 16 mars 1883 relatif à la participation de l'Etat, des communes, municipalités ou corporations aux enchères publiques d'immeubles. Du 7 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 47 s.)*

97. *Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Zürich) betreffend Suspendierung des § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 10. August 1893 über das Verfahren bei amtlichen Versteigerungen. Vom 24. März. (Off. G. S., XXV S. 209.)*

Dieser § 15 Abs. 2 enthält das Verbot der Abhaltung freiwilliger Versteigerungen in Wirtshäusern; er wird auf Beschwerde eines G. D. an den Kantonsrat und auf Einladung des letztern sistiert bis nach Erledigung des in Beratung liegenden Gesetzes über den Liegenschaftsverkehr.

98. *Loi (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) sur la garantie dans le commerce du bétail. Du 26 avril. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 166 ss.)*

Nachdem das Bundesgesetz über diesen Gegenstand der Volksabstimmung unterlegen ist, legiferiert Neuenburg in folgender Weise: Im Handel über Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine gilt keine Währschaftspflicht des Verkäufers für die Mängel des verkauften Tieres oder für die versprochenen Eigenschaften, ausser wenn der Verkäufer diese Garantie dem Käufer schriftlich gegeben hat. Ist in dieser schriftlichen Zusage keine Zeitdauer für die Währschaft angegeben, so gilt sie für neun Tage. Binnen dieser Frist muss der Mangel dem Verkäufer notificiert werden und 48 Stunden spätestens nach Ablauf der Frist ist der Mangel gehörig festzustellen, sonst cessiert die Währschaftspflicht, selbst wenn der Mangel erst nach Ablauf der Frist hat entdeckt werden können. Ein Verkäufer aber, der betrüglicherweise Mängel verheimlicht oder den Käufer wissentlich in Irrtum geführt hat, kann sich auf diese beschränkte Haftbarkeit nicht berufen. Aufgehoben wird durch dieses Gesetz dasjenige vom 31. Mai 1882.

99. *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) réglant le commerce du bétail de boucherie de provenance étrangère. Du 14 janvier. (Rec. des Lois, XCIV p. 16 ss.)*

100. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Zürich) *betreffend den Verkehr mit Milch und Milchprodukten.* Vom 5. Dezember. (Off. G. S., XXV S. 283 ff.)

Sanitätspolizeilich.

101. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur le timbre et la vente des cartes à jouer.* Du 13 mai. (Rec. des Lois, XCV p. 386 ss.)

Der Verkauf von Kartenspielen im Kanton ist frei, jedoch müssen die in Wirtshäusern und andern öffentlichen Lokalen gebrauchten gestempelt sein (Stempel 50 Cts.).

102. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *abrogeant les articles 6, 9 et 10 de la loi du 26 novembre 1888 sur la vente et le commerce des vins.* Du 25 novembre. (Rec. des Lois, XCV p. 660 s.)

Diese Artikel werden aufgehoben, weil sie „ne peuvent être régulièrement observés.“ Sie verlangen Konstatierung jedes Weinverkaufs über 100 Liter durch ein vom Verkäufer zu unterzeichnendes Bordereau über Herkunft, Beschaffenheit u. s. f. der Ware, und Erstellung einer Statistik aller in den Kanton eingeführten geistigen Getränke durch den Staatsrat.

103. *Adjonction* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *au Règlement du 12 juin 1891 sur la vente et le transport des vins.* Du 12 octobre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 545.)

Der Zusatz enthält die clause pénale: Zu widerhandelnde unterliegen den Polizeistrafen.

104. *Regulativ* (des Regierungsrates des Kantons Appenzell A. Rh.) *über die Ausführung der Art. 9 und 10 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886.* Vom 6. September. (Amtl. Samml., III S. 4 f.)

105. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Thurgau) *betreffend die Herstellung und den Verkauf künstlicher kohlen-saurer Wasser und Limonaden.* Vom 30. April. (Amtsbl. Nr. 38.)

106. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) *über den Verkauf von Giften.* Vom 4. Juni. (G. S., N. F. III S. 401 ff.)

Auf die öffentlichen Apotheken beschränkt.

107. *Grundsätzlicher Entscheid* (des Regierungsrates des Kantons Thurgau) *betreffend Wirtschaftspatente für Ehefrauen.* Vom 5. August. (Amtsbl. Nr. 63.)

Nicht nur Ehefrauen von Falliten, sondern Ehefrauen überhaupt, auch wenn sie mit dem Manne in Gütertrennung leben, sind während des Bestandes der Ehe nicht berechtigt, auf ihren eigenen Namen ein Wirtschaftspatent zu lösen.

108. Verordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden
nid dem Wald) *betreffend das Hausierwesen*. Vom 30. November.
(Amtsbl. Nr. 50.)

Unter den Begriff des Hausierens (Gewerbebetrieb im Umherziehen) fallen: Feilbieten von Waren durch Umhertragen oder Umherführen, Führen eines Wanderlagers, Eröffnung eines Ausverkaufs, Aufsuchen von Bestellungen bei andern Personen als solchen, die mit den betreffenden Artikeln Handel treiben oder sie in ihrem Gewerbe verwenden, Ausübung operativer Gewerbe, Betrieb eines Handwerks im Umherziehen, gewerbsmässiger Ankauf von Knochen, Lumpen, altem Eisen, Glas u. s. f., Ausübung künstlicher (sic !) Gewerbe und Schaustellungen von Ort zu Ort. Für alles dies ist Lösung eines Patents erforderlich. Ausgeschlossen vom Hausierhandel ist der Verkauf von Salz, Schiesspulver, Sprengstoffen, Arzneimitteln, Giften, geistigen Getränken, unsittlichen Büchern und Bildern, Gold- und Silberwaren, Juwelen, Taschenuhren. Warenverkauf auf Abschlagszahlungen ist untersagt. Patente erhalten nur wohlbeleumdeten, in eigenen Rechten stehende, mit keiner ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftete und über 18 Jahre alte Personen. Die Patente sind persönlich. Die Taxen bewegen sich je nach der Art des Hausierens zwischen 30 und 300 Fr. monatlich, 18 und 24 Fr. für 6 Tage, 3 Fr. für 3 Tage. Die Hälfte der Patentgebühren fällt in die Staatskasse, ein Viertel an die Polizeidirektion, ein Viertel an die kantonale Handwerker- und Gewerbekommission zur Unterstützung des Handwerks, der Lehrlingsprüfungen und der gewerblichen Fortbildungsschulen. Auf Uebertretung der Verordnung steht Busse von 5 Fr. bis 300 Fr. und Entzug des Patentes nach Verfügung der Polizeidirektion (Rekursrecht an den Regierungsrat, resp. an die Strafgerichte).

109. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Thurgau)
betreffend das Markt- und Hausierwesen. Vom 3. Oktober.
Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Dezember.
(Amtsbl. Nr. 89.)

Zweck ist Einschränkung des Hausierwesens, das derartige Dimensionen angenommen hat, dass es als eine Landplage empfunden wird. Neu wird festgesetzt: Durch § 7 litt. a und b werden auch die freiwilligen Ausverkäufe, Reklame- und andere vorübergehende Massenverkäufe sowie die aussergerichtlichen Versteigerungen von Handelswaren aller Art dem Hausiergesetze unterstellt. § 9 litt. c verbietet das Hausieren mit Fleisch- und Fleischwaren aus Gründen der Sanitätspolizei, und litt. e das Hausieren mit Anlehens- und Lotterielosen, Prämienlieferungswerken, Waren auf Abschlagszahlungen; der Regierungsrat kann auch andere Artikel ausschliessen, deren reeller Wert vom Publikum nicht leicht beurteilt

werden kann. § 12 gestattet Erteilung des Patents nur an Personen, die in der Schweiz Niederlassung und thatsächlichen Wohnsitz haben und über 20 Jahre (bisher 18 Jahre) alt sind. Die Ausgabe von Patenten kann sistiert werden, wenn für die Verabfolgung solcher kein Bedürfnis mehr besteht. § 20 erhöht die Patenttaxen bedeutend und § 21 berechtigt die Gemeinden, in weiterem Umfange als bisher auch eine Gebühr für die Gemeindekasse zu beziehen. — Im Uebrigen enthält das Gesetz die alten Vorschriften.

110. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Bern) *betreffend die Herstellung und Verwendung des Acetylengases.* Vom 12. Januar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 87.)

111. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Luzern) *betreffend die Herstellung und die Verwendung des Acetylengases.* Vom 9. September. (Verordn. des R.-R., Heft VII S. 414 ff.)

112. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen) *über Herstellung und Verwendung des Acetylengases.* Vom 11. November. (G. S., N. F. X S. 27 f.)

113. Ordinanza (del Consiglio di Stato del cantone del Ticino) *concernente la fabbricazione e l'uso dell' acetilene.* Del 15 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIV p. 73 ss.)

114. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Luzern) *betreffend den Arbeitsnachweis.* Vom 25. April. (Verordn. des R.-R., Heft VII S. 402 ff.)

Es ist dies eine Revision der Verordnung betr. die Placierungs-bureaux vom 19. August 1881. Arbeitsnachweis bedeutet Arbeitsvermittlung, und die Verordnung betrifft also die Geschäfte, die gewerbsmäßig die Arbeitsvermittlung betreiben. Hiefür ist eine Bewilligung des Polizeidepartements notwendig, die nur an gutbeleumdeten Personen erteilt wird. Die Bureauulokalität darf sich nicht in einem Wirtshause befinden. Vorschriften über die Buchführung solcher Bureaux. Diese Bücher stehen jederzeit den Gerichts- und Polizeibehörden zur Einsicht offen. Einschreibegebühr 50 Cts. bis 2 Fr., je nachdem der Stellesuchende am Orte selbst oder im Auslande wohnt. Für die erfolgte Stellenvermittlung werden detaillierte Gebühren aufgestellt. Der Stellenvermittler, der nicht-vakante Stellen anbietet, haftet dem Dienstsuchenden für allen ihm daraus entstehenden Schaden. Der Placierte hat auf Begehrungen des Vermittlers diesem seine Zeugnisse abzugeben behufs Mitteilung an den Dienstgeber.

115. Beitritt des Kantons St. Gallen zur Vollziehungsverordnung über die Stellenvermittlung für Dienstboten im Auslande. Vom 6. Januar. (a. S. d. B.-G., XVI S. 468.)

Es handelt sich um die auf dem Konkordatswege vereinbarte Vollziehungsverordnung vom 13. Februar 1892 (a. S. n. F. XIII 33). Dem Konkordat gehören nun die Kantone Bern, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf an.

116. Revision (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) des Gesetzes über die Sonn- und Festtage. Vom 1. Mai. (Mem. d. Landsgem., S. 8 f.)

Das nach dem eidgen. Fabrikgesetz zulässige Maximum der Feiertage ausser den Sonntagen beträgt 8 Tage. Der Kanton Glarus hatte bisher für die Katholiken 11 gehabt. Auf Verlangen des Bundesrates (s. vorjährige Uebers. Nr. 18 in dieser Zeitschr., N. F. XVII S. 403) wird dem nun dadurch abgeholfen, dass an den Nachheiligtagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes den Katholiken die Fabrikarbeit nicht verboten wird.

117. Regierungsbeschluss (des Kantons Aargau) betreffend Ausführung des Art. 14 Abs. 2 des eidgen. Fabrikgesetzes. Vom 11. Februar. (G. S., N. F. V S. 143.)

Als Festtage, an denen die Fabrikarbeit untersagt ist, werden erklärt: für den protestantischen Teil Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten; für die Kirchgemeinden der römisch-katholischen Konfession Neujahr, Lichtmess, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten; für Kirchgemeinden der christkatholischen Konfession Neujahr, Dreikönig, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten.

118. Grossratsbeschluss (des Kantons Baselstadt) betreffend die staatlich anerkannten Feiertage (Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag). Vom 8. September. (G. S., XXIV. Kantonsbl. II Nr. 21.)

Ostermontag und Pfingstmontag werden als staatlich anerkannte Feiertage erklärt, ebenso der Tag nach Weihnachten (Stephanstag) für die Jahre, in welchen Weihnachten nicht auf einen Montag oder einen Freitag fällt.

119. Interkantonale Verordnung (der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden) betreffend die Schiffahrt auf dem Vierwaldstättersee. Angenommen vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 16. Dezember, vom Kantonsrat des Kantons Uri am 28. November, vom Kantonsrat des Kantons Schwyz am 30. November, vom Kantonsrat des Kantons Obwalden am 28. Dezember, vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 16. Januar (1899). (S. d. Verordn. des Regierungsrates von Luzern, VII S. 419 ff.)

Art. 40 der bundesrätlichen Verordnung betr. den Bau und Betrieb von Dampfschiffen und anderen mit Motoren versehenen Schiffen auf den schweizerischen Gewässern vom 18. Februar 1896 verpflichtet die Kantone, die erforderlichen Vorschriften über Fahrordnung und Schiffspolizei zu erlassen. Demgemäß ist diese Verordnung erlassen worden.

120. *Règlement intercantonal (des cantons de Fribourg, Vaud et Neuchâtel) pour la police de la navigation à vapeur sur les lacs de Neuchâtel et de Morat et sur le canal de la Basse-Broye.* Du 19 mars 1897. Approuvé par les Conseils d'Etat de Fribourg le 25 mai, de Vaud le 8 juin, de Neuchâtel le 11 juin 1897. (Bull. off. des Lois de Fribourg, LXVII p. 145 ss., Nouv. Rec. des Lois Neuchât., X p. 78 ss.)

Befasst sich hauptsächlich mit der staatlichen Kontrolle der Dampfschiffahrt, der Instandhaltung der Dampfschiffe und der nötigen Vorsichtsmassregeln.

121. *Decreto legislativo (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) circa i provvedimenti per combattere la fillossera.* Del 21 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIV p. 141 ss.)

Eine Zwangsversicherung der Rebeneigentümer wird hier nicht organisiert, der Staatsrat wird bloss ermächtigt, eine Beamtung aufzustellen (un servizio antifillosserico), die unter der Direktion des Landwirtschaftsdepartements alle Massregeln zur Bekämpfung der Phylloxera anordnet. Wird Zerstörung der Reben notwendig, so erhalten die Eigentümer eine Entschädigung, die nach Massgabe des Jahresertrages unter Berücksichtigung des Grades der Infektion und der Gefahr der Weiterverbreitung bestimmt wird, und zwar womöglich durch Vereinbarung zwischen den Eigentümern und dem Vertreter des Landwirtschaftsdepartements. Mangels solcher Vereinbarung setzt ein Experte, den der Distriktsgerichtspräsident ernnt, den Schaden fest, endgültig bis auf 300 Fr., für höheren Betrag mit Rekursrecht an den vom Appellationsgerichtspräsidenten ernannten Kantonsexperten. Die Entschädigung zahlt der Staat in jährlichen Raten nach Verhältnis der jährlichen Produktion.

122. *Abänderung (des Grossen Rates des Kantons Aargau) des Grossratsbeschlusses vom 24. Februar 1891 betr. die Unterstützung der Hagelversicherung.* Vom 27. September. (G. S., N. F. V S. 238.)

Erhöhung des an die Vorprämie zu bezahlenden Staatsbeitrages von 20 auf 25 %.

III. Civilprozess.

123. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Baselstadt) über Revision des Gesetzes betreffend Einzelrichter, Vermittlungsverfahren und gewerbliche Schiedsgerichte vom 29. April 1889. Vom 26. Mai. (S. d. G., XXIV. Kantonsbl. I Nr. 42.)

Bis zum Jahr 1889 hatte in Basel kein Vermittlungsverfahren in streitigen Sachen stattgefunden. Damals wurde es durch das Gesetz über Einzelrichter u. s. w. eingeführt, aber für die Prozesse, die vor Civilgericht anhängig gemacht werden, in den unrichtigen Moment, unmittelbar nach Einreichung der Klagschrift, verlegt. Der Richter kannte die Ablehnungsgründe und die ganze Haltung des Beklagten in dieser Sache noch nicht, so dass er nun seine Vermittlungsvorschläge ohne gehörige Sachkenntnis machen musste, daher er sich möglichst wenig auf solche einliess und fast keine Vergleiche auf diesem Wege zu Stande kamen. Dagegen kam es öfters vor, dass in einem späteren Stadium des Prozesses der Gerichtspräsident oder das ein Vorverfahren leitende Gerichtsmitglied einen Vergleich unter den Parteien bewirkte. Das neue Gesetz besiegelt daher das obligatorische Vermittlungsverfahren sowohl aus dem Prozesse vor Civilgericht als aus dem Prozesse vor Einzelrichter, und lässt nur die fakultative Anwendung des Vermittlungsversuches in einem beliebigen Stadium des Prozesses offen.

124. Abänderung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) der Civilprozessordnung (§§ 21, 270—279) vom 7. Februar 1890 betreffend Rekurs und Kassation. Vom 2. Dezember. (Amtsblatt Nr. 50.)

Der Rekurs ist das Rechtsmittel, durch das Bescheide der Einzelrichter, der Gerichtskommissionen, der Bezirks- und Schiedsgerichte von den Parteien weiter gezogen werden können, entweder selbstständig an die Justizkommission, oder unselbstständig, d. h. mit der Berufung verbunden an das Kantonsgericht. Im ersten Falle ist die Rekursergreifung sofort nach Eröffnung des Bescheides zu erklären und binnen 10 Tagen schriftlich dem Präsidenten der Justizkommission zu übergeben, der sie der Gegenpartei zur Vernehmlassung binnen angemessen festzusetzender Frist mitteilt. Mangels einer rechtzeitig eingegebenen Vernehmlassung werden die tatsächlichen Behauptungen des Rekurrenten als richtig angenommen, soweit sie nicht mit den Akten in Widerspruch stehen.

Die Kassation ist das Rechtsmittel, das bezweckt, ein von den Gerichten erlassenes Urteil durch die Justizkommission als nichtig erklären zu lassen. Bedingungen dieses Rechtsmittels sind: Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Rechtsunfähigkeit oder nicht

gehörige Vertretung, Mängel in der Gerichtsbesetzung, Urteilen über Sachen, die die Parteien nicht zur Beurteilung vorgelegt haben, Hinausgehen über die Anträge der Parteien, unvollständige Beurteilung der Rechtsfrage, Urteil gegen ein schon in gleicher Sache ergangenes angerufenes rechtskräftiges Urteil (oder Vergleich oder Abstand), offensichtliche Verletzung der Staatsverfassung, eines Staatsvertrages oder Konkordates, offensichtlicher Irrtum hinsichtlich entscheidender Thatsachen, Urteil gegen den klaren unzweideutigen Buchstaben eines Gesetzes. — Einleitung des Kassationsverfahrens durch Einbringung des bezüglichen Gesuches an den Kantonsgerichtspräsidenten binnen 10 Tagen von Mitteilung des Urteils an. Dann erhält die Gegenpartei angemessene Frist zur schriftlichen Beantwortung. Bis zum Entscheide der Justizkommission hemmt die Kassation die Rechtskraft des Urteils nur in dringenden Fällen nach Entscheid des Präsidenten der Justizkommission.

Sowohl bei Rekurs als bei Kassation können mutwillig gestellte Begehren mit Trölbussen belegt werden.

IV. Strafrecht.

125. *Décret (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) modifiant quelques dispositions du Code pénal. Du 26 avril. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 157 ss.)*

Die Modifikationen betreffen folgende Punkte:

Art. 32 Abs. 4. Es kann jetzt Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte bis zu zehn Jahren schon bei und neben Verurteilung zu Gefängnis über einen Monat ausgesprochen werden.

Zusatz zu Art. 238 (Bestrafung gefälschter Einträge in Handlungsbücher mit betrügerlicher Absicht): bei dadurch verursachtem Schaden über 10,000 Fr. kann Zuchthaus bis zu zehn Jahren verhängt werden.

In Art. 387 und 391 wird auf betrügerischen Bankerott bei Schaden über 10,000 Fr. ebenfalls Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren angedroht.

In Art. 399 wird das Strafminimum für Vorbestrafte (bis jetzt drei Jahre Gefängnis) auf ein Jahr ermässigt.

Art. 411 Nr. 4 lautet jetzt: wenn der banqueroutier simple in Kenntnis seiner Ueberschuldung Waren auf Kredit gekauft oder Geld entlehnt hat von Personen, die seine Lage nicht kannten, und zwar in relativ bedeutender Höhe; und Nr. 5: wenn er als Kaufmann nicht Bücher besitzt, die regelmässig geführt sind, der-

Vorschrift des Gesetzes, der Uebung und der Natur seiner Geschäfte entsprechen und über seine Lage Auskunft gewähren.

Ein Schlusssatz dieses Art. 411 lautet: Die obigen Bestimmungen sind auch bei Widerruf der Falliterklärung anwendbar, sowie gegen jeden, dem Konkursverfahren unterliegenden Schuldner, der einen Nachlassvertrag vorgeschlagen hat, *a)* falls dieser nicht homologiert wird, *b)* falls er später nach Art. 316 des B.-G. über Schuldbetreibung und Konkurs widerrufen wird.

In Art. 412 wird die Strafe des banqueroutier simple bei Verlust der Gläubiger über 100,000 Fr. bis auf fünf Jahre erhöht (bisher zwei).

In Art. 413 wird unter die Voraussetzungen, unter denen jemand als banqueroutier frauduleux behandelt wird, Nr. 7 folgenden Inhalts aufgenommen: wenn er seine Rechnungsbücher ganz oder teilweise vernichtet, verheimlicht, verändert oder gefälscht oder solche gar nicht geführt hat, alles in der betrügerischen Absicht der Verdeckung einer Ueberschuldung oder der Verheimlichung von Entwendungen, Unterschlagungen oder anderer unerlaubter Verfügungen. Dies findet auch Anwendung auf den dem Konkursverfahren unterliegenden Schuldner, der einen Nachlassvertrag vorgeschlagen hat, und ebenfalls selbst dann, wenn die Falliterklärung widerrufen oder der Nachlassvertrag bestätigt wird.

In Art. 415, der von der Bestrafung derjenigen Personen handelt, die von banqueroutiers frauduleux Waren unter dem Tagespreise kaufen, wird hinter „failli“ beigefügt: ou débiteur visé à l'article 413.

Sodann ein neuer Art. 413^{bis} des Inhalts: Die Bestimmungen der Artikel 411, 412 und 413 finden Anwendung gegen die Direktoren oder Geranten von in Konkurs erklärten Handelsgesellschaften oder Vereinen, wie auch gegen Personen, die unter fremdem oder angenommenem Namen Handel treiben, falls sie in ihrer Geschäftsführung die in den genannten Artikeln erwähnten Handlungen begangen haben.

126. Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) sur l'internement dans une maison de travail. Du 28 septembre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 503 ss.)

Versorgung in einem Arbeitshaus wird den Strafarten des Strafgesetzbuches beigefügt; sie kann bis auf drei Jahre verhängt werden und zwar für Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Verletzung der Familienpflichten, Bettel und Landstreicherei, Trunkenheit mit öffentlichem Aergernis; ferner für alle korrektionellen Vergehen, welche die Gerichte als unter der Herrschaft eingewurzelter Gewohnheit von Betrunkensein, Faulheit oder Liederlichkeit begangen

erachten; endlich bei Verbrechern unter 20 Jahren für alle Verbrechen. Diese Strafe ist ausgeschlossen, wenn der zu Bestrafende für ein früheres Verbrechen schon mindestens ein Jahr versorgt worden war. Die accessorischen Strafen (Landesverweisung, Entzug der bürgerlichen Ehre u. s. f.) können auch zu der Strafe des Arbeitshauses hinzutreten. Bezuglich Rückfalles und Rehabilitation stehen Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe gleich.

127. Legge (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) concernente l'esercizio del diritto di grazia e di amnistia. Del 27 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIV p. 195 ss.)

Begnadigungs- und Amnestierecht übt der Grosse Rat aus. Von der Begnadigung, die bloss den Erlass der Strafe für Verbrechen umfasst, ist der Entzug der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen, wofür die Grundsätze über Rehabilitation geltend bleiben. Der Aufsichtsrat der Gefängnisse hat das Begehren zu begutachten, der Grosse Rat lässt es noch durch eine Kommission aus seiner Mitte prüfen und entscheidet dann durch geheime Abstimmung ohne Diskussion. $\frac{3}{4}$ der stimmenden Mitglieder müssen für Begnadigung stimmen, sonst ist sie verworfen.

Die Amnestie bezweckt die Unterdrückung von Strafprozessen und Aufhebung von Strafurteilen für die Vergehen, für die sie beschlossen wird. Sie kann vollständig oder partiell sein, bedingt oder unbedingt, und kann auf Begehren des Verurteilten oder seiner Angehörigen und Freunde, oder direkt vom Staatsrat beantragt werden. Das Begehren suspendiert die Exekution des Urteils, wenn es binnen 30 Tagen von Fällung des Urteils an eingegeben wird. Der Grosse Rat lässt es durch eine Kommission aus seiner Mitte prüfen und kann darüber diskutieren. Abstimmung geheim, $\frac{2}{3}$ der stimmenden Mitglieder zur Gewährung notwendig.

128. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) über den Wucher. Vom 11. August. Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Oktober. (Bes. gedr.)

Dieses Gesetz steht in engster Verbindung mit dem über die Errichtung und Verzinsung von Kapitalien (oben Nr. 82). Aus dem bisher geltenden Wuchergesetz vom 28. Mai 1854 (vollständig abgedruckt im Anhang zum Referat des Dr. Weibel, diese Zeitschr., N. F. III S. 623 ff.) mussten infolge des genannten Gesetzes die Bestimmungen über den höchsten erlaubten Zinsfuß bei Grundversicherungen wegfallen, und dem entsprechend ist diese neue Redaktion des Wuchergesetzes erfolgt, die so lautet:

Art. 1. Des Wuchers macht sich schuldig: a) wer sich eine grössere Summe verschreiben lässt als dargeliehen wird. Es darf

daher namentlich weder ein grösseres Kapital verschrieben als gegeben, noch dürfen die Zinse zum voraus vom Kapital weggenommen werden; *b*) wer sich von jemanden höhere Zinsen, als die Gesetze gestatten, bezahlen oder verschreiben lässt; *c*) wer bei einem Darleihen Waren oder andere Wertgegenstände, sei es zufolge vorangegangenen Kaufes oder anderswie, statt baren Geldes an Zahlung giebt und eine grössere Summe dafür ansetzt, als deren landläufiger Wert zur Zeit des Vertragsabschlusses betragen hat; Forderungen an Falliten und Konkursiten sind als durchaus wertlos zu betrachten; *d*) wer zur Sicherheit eines Darleihens Pfänder in Handen hat, welche ein Mehreres wert sind, und sich solche nach verflossener Einlösungsfrist, ohne den vorgeschriebenen Betreibungsweg einzuschlagen, als Eigentum ausbedingt oder aneignet.

Art. 2. Der Wucher wird sowohl auf Klage des Verletzten als von Amts wegen untersucht und ohne Rücksicht auf den Betrag erinstanzlich von den Bezirksgerichten bestraft.

Art. 3. Die Strafe des Wuchers ist eine Geldbusse von 20 Fr. bis 1000 Fr. In schwereren Fällen, namentlich bei beträchtlichem und gewerbsmässigem Wucher, kann die Geldstrafe durch Gefängnisstrafe bis auf 3 Monate verschärft werden.

Art. 4. Wer des Wuchers schuldig befunden wird, hat den Verletzten für den erlittenen Schaden zu entschädigen.

Art. 5. Wer zu wucherischen Handlungen wissentlich mitwirkt, oder solche begünstigt, ist durch den Richter mit einer Geldbusse von 10 bis 500 Fr. zu bestrafen.

Art. 6. Mit Annahme dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Wucher vom 28. Mai 1854 ausser Kraft.

129. Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) modifiant celle du 26 décembre 1832 sur la presse en ce qui concerne le droit de réponse. Du 12 février. (Rec. des Lois, XCV p. 68 ss.)

Der verantwortliche Herausgeber einer periodischen Publikation, in der eine Person genannt oder bezeichnet worden ist, muss auf letzterer Begehren unentgeltlich ihre Antwort (vom Verfasser unterzeichnet, der allein dafür verantwortlich ist) zweimal unverkürzt inserieren, mit einigen Ausnahmen (zu grosse Ausdehnung, ehrbeleidigende Fassung u. dergl.). Allfälligen Streit entscheidet der Richter. Der dem Urteil, das auf Publikation lautet, nicht nachkommende Herausgeber verfällt in Busse bis auf 1000 Fr. Sonst noch Einzelheiten.

130. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Baselstadt) betreffend Änderung des Polizeistrafgesetzes. Vom 13. Oktober. (G. S., XXIV. Kantonsbl. II Nr. 31.)

§ 78 des Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872 erhält die Fassung: Wer ohne Berechtigung eine ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder geburtshilfliche Handlung vornimmt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft. — Das Neue besteht in der Einfügung des Wortes „zahnärztliche.“

131. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Zug) *betreffend die Verwendung von Hunden als Zugtiere.* Vom 9. April. (S. d. G., VIII Nr. 10.)

Im Grunde eine Spezialergänzung zu dem Gesetz betr. die Tierquälerei vom 10. Dezember 1863.

V. Strafprozess.

132. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *betreffend die Zeugenentschädigungen in Untersuchungs- und Strafsachen.* Vom 14. März. (G. S., N. F. V S. 144 f.)

Taggelder und Reiseentschädigungen.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

133. Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) *modifiant l'article 32 de la loi sur les votations et élections collationnée le 18 octobre 1892.* Du 12 mars. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 185.)

Zugehörigkeit der Bewohner von Montbrillant-Grottes-Pâquis zum Wahlbezirk Rive droite.

134. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates.* Vom 30. August. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 318 ff.)

135. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Zusammensetzung des Bezirksgerichts Zürich.* Vom 29. August. (Off. G. S., XXV S. 240.)

Erhöhung der Mitgliederzahl von 19 auf 25, der Gerichtsschreiber auf 5, zum Zwecke der Schaffung einer IV. Abteilung des Bezirksgerichts und der Stelle eines Vizepräsidenten der gewerblichen Schiedsgerichte.

136. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte für die Stadtgemeinde Zürich.* Vom 21. Februar. (Off. G. S., XXV S. 162 f.)

137. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *autorisant l'institution de conseils de prud'hommes dans la commune de Vevey et fixant les divers groupes de ces conseils.* Du 28 janvier. (Rec. des Lois, XCV p. 34 ss.)

Anwendung des Gesetzes über prud'hommes vom 26. November 1888 in der Gemeinde Vevey.

138. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *fixant les heures d'ouverture du greffe central des conseils de prud'hommes de Vevey.* Du 22 mars. (Rec. des Lois, XCV p. 271 s.)

139. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) *betreffend Bezeichnung der Gerichtsinstanzen zur Beurteilung von Uebertretungen des Konkordates betreffend die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande.* Vom 25. Februar. (S. d. G., N. F. VII S. 376.)

Der Gemeinderat für den ersten Uebertretungsfall, die Gerichtskommission für den Rückfall.

140. Legge (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *circa le supplenze degli impiegati giudiziari ammalati.* Del 27 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIV p. 139 s.)

141. Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) *adjoignant un substitut au juge d'instruction.* Du 2 février. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 83 s.)

142. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *cernnant le casier judiciaire.* Du 10 juin. (Rec. des Lois, XCV p. 425 ss.)

Dieser casier judiciaire, der die bisherigen jährlichen Tabellen der Strafverurteilungen ersetzen soll, wird vom Justizdepartement geführt. Auszüge daraus werden auf Verlangen erteilt an jede öffentliche, administrative oder richterliche Behörde; an Privatpersonen, die sich über ihre Berechtigung dazu ausweisen.

143. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltberufes.* Vom 15. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Juli. (Off. G. S., XXV S. 225 ff.)

Das Gesetz über die Rechtspflege von 1874 hatte die früher vorgeschriebene Prüfung für Zulassung zum Anwaltberuf aufgehoben

und blass gefordert, dass sich der Vertreter einer Partei im Besitz des Aktivbürgerrechts befindet. Seitdem sind mannigfache Klagen über Verschlechterung der Rechtsvertretung durch die Ueberhandnahme von Winkeladvokaten laut geworden, und dies war die Veranlassung zu dem neuen Gesetze. Es bestimmt: Das Recht zur berufsmässigen Führung von Civil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten steht nur handlungsfähigen Schweizerbürgern zu, die vom Obergericht auf Grund einer Prüfung den Befähigungsausweis erworben haben. Zur Prüfung wird zugelassen, wer den Ruf eines ehrenhaften und zutrauenswürdigen Mannes geniesst und ein Jahr lang bei einem zürcherischen Bezirksgerichte oder beim Obergericht als Richter, Gerichtsschreiber, Substitut oder Auditor oder bei einem zürcherischen Rechtsanwalt thätig gewesen ist. Die Prüfung besteht in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung über das geltende eidgenössische und zürcherische Recht und in der Führung eines Civilprozesses vor erster und eines solchen vor zweiter Instanz. Das Obergericht kann Personen, die auf Grund ihres Bildungsgangs und ihrer bisherigen praktischen Thätigkeit für die Ausübung des Anwaltberufes geeignet erscheinen, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen. Die Anwälte stehen unter der Disziplinaraufsicht des Obergerichts, das auch einen Gebührentarif aufstellen soll. Die Anwälte sind verpflichtet, die Vertretung von Parteien zu übernehmen, denen das Armenrecht bewilligt worden ist, und erhalten dafür eine billige Entschädigung aus der Gerichtskasse. Wer ohne den Besitz eines Befähigungsausweises den Beruf ausübt oder sich öffentlich den Titel eines Rechtsanwalts (Advokaten, Fürsprechers) beilegt, verfällt in Busse von 20 bis 100 Fr. Personen, die bei Annahme dieses Gesetzes seit mindestens zwei Jahren bei den zürcherischen Gerichten den Anwaltberuf in befriedigender Weise ausgeübt haben und auf Verlangen des Obergerichts über ihre Studien ausreichende amtliche Zeugnisse vorlegen können, wird die Prüfung erlassen. Mit einer solchen bei Annahme des Gesetzes vorhandenen einjährigen befriedigenden Ausübung des Berufs wird auch das Erfordernis einer einjährigen praktischen Bethätigung als erfüllt angesehen.

Eine wichtige Neuerung enthält der § 5: Schweizerbürgerinnen sind für die Ausübung des Rechtsanwaltberufs den Schweizerbürgern gleichgestellt. Ehefrauen bedürfen dazu der Einwilligung des Ehemannes. Dieser § 5 wurde der Volksabstimmung gesondert für sich unterstellt, weil man dessen Ablehnung befürchtete und nicht das ganze Gesetz dadurch gefährden wollte, immerhin in der Meinung, dass er im Fall der Annahme nicht in Kraft treten könne, wenn das Gesetz selbst verworfen würde. Es ergab sich aber eine Mehrheit für beides, allerdings eine viel kleinere (21,787 gegen

20,122 Stimmen) für den § 5 als für das Gesetz (24,355 gegen 17,705 Stimmen).

144. Verordnung (des Obergerichts des Kantons Zürich) *betreffend den Befähigungsausweis für den Rechtsanwaltberuf.* Vom 17. Oktober. (Off. G. S., XXV S. 244 ff.)

Wer den Anwaltberuf (in Civil- und Strafsachen) ausüben will, hat vor einer, vom Obergericht frei zu wählenden Kommission von 5 Mitgliedern eine Prüfung zu bestehen. Diese setzt sich zusammen aus einer mündlichen Prüfung über die Kenntnis des eidgenössischen und des zürcherischen Rechtes, aus der schriftlichen Klausurbearbeitung eines oder mehrerer Rechtsfälle aus der genannten Rechtsdisziplin und aus der Führung eines Civilprozesses vor erster und zweiter Instanz. Die Prüfungskommission erstattet dem Obergericht einen Bericht mit Antrag und letzteres erteilt dann nach Befinden das Fähigkeitszeugnis. Abgewiesene Bewerber können sich frühestens nach Verfluss eines Jahres zur Wiederholung der Prüfung anmelden.

145. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Zürich) *betreffend Aufhebung der Examinationsordnung für geprüfte Juristen.* Vom 5. Januar 1899. (Off. G. S., XXV S. 306 f.)

146. Loi (du Grand Conseil du canton de Fribourg) *concernant la discipline des avocats et des licenciés en droit.* Du 17 novembre. (Bull. off. des Lois, LXVII p. 117 ss.)

Das Kantonsgericht ist Disziplinarbehörde. Es überwacht die Thätigkeit der Advokaten und Licentiaten in Ausübung der Advokatur und Geschäftsagentur, besonders betreffend die Honorarrechnungen, von Amtswegen wie auf Beschwerde oder Anzeige. Disziplinarstrafen sind Ordnungsruft, Busse von 20—300 Fr., Rüge mit Veröffentlichung im Amtsblatt, Einstellung auf die Dauer von 1—12 Monaten mit Veröffentlichung. Auch die Gerichte können gesetz- und ordnungswidriges Verhalten der Advokaten und der Licentiaten in ihren Sitzungen ahnden. Neben dieser Disziplinarbefugnis besteht die Straf- und die civile Schadenersatzklage zu Recht.

147. Règlement (du Conseil d'Etat du canton du Valais) *concernant l'examen des aspirants au barreau.* Du 5 février. (Bull. off. Nr. 8.)

Ohne eine schriftliche und mündliche Prüfung vor der Kommission, die aus drei Juristen besteht, bestanden zu haben, erhält man kein Patent zur Ausübung der Advokatur. Die Kommission ist dieselbe wie die für Notariatsprüfungen bestellte. Die Kandidaten müssen sich über die Erfüllung der für das Notariat gelten-

den Erfordernisse und eine zweijährige Lehrzeit bei einem Anwalt ausweisen. Prüfungsfächer sind römisches Recht, Gerichtsorganisation, bürgerliches Recht und Prozessrecht, Strafrecht und Strafprozess des Kantons, eidgen. Obligationenrecht und Betreibungsrecht, Staatsrecht des Bundes und des Kantons. Durchgefallene Kandidaten werden erst nach einem Jahre zu einer neuen Prüfung zugelassen. Wer zweimal durchgefallen ist, wird nicht mehr zugelassen.

148. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend den kantonalen Armeninspektor.* Vom 26. April. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 209 ff.)

Wesentlich Amtsordnung für den Armeninspektor (neue Einrichtung).

149. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.* Vom 24. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 230 ff.)

Bisher stand in Bern die Vormundschaftspflege über ihre Angehörigen der burgerlichen Heimatgemeinde zu, auch wenn die Bevormundeten nicht an ihrem Heimatorte wohnten. Das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen vom 25. Juni 1891 hatte nun schon die Kantonsfremden der Vormundschaftspflege ihrer Wohnsitzgemeinden in dem Niederlassungskanton unterstellt. Die bernischen Kantonsbürger aber blieben unter der Vormundschaftspflege ihrer Heimat. Jetzt wird auch für diese das Wohnsitzprinzip durchgeführt, was um so gerechtfertigter ist, als 273,846 Berner ausserhalb ihrer Heimatgemeinde in andern Gemeinden des Kantons wohnen und der ersteren oft ganz entfremdet sind, so dass die heimatliche Vormundschaftspflege mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Als Regel gilt, dass die Einwohnergemeinde des Wohnsitzes die Vormundschaft führt, jedoch verbleibt denjenigen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die ausnahmsweise die selbständige Armenpflege über ihre burgerlichen Angehörigen beibehalten haben (laut Armengesetz zulässig), auch die Vormundschaftspflege über ihre Angehörigen. Es sollen dieser Burgergemeinden noch 23 sein, hauptsächlich in der Stadt Bern, Burgdorf und andern wohlhabenden Burgergemeinden. Starke Anfechtung erlitten die §§ 7 und 9. Diese schreiben nicht nur vor, dass in jedem Falle, wo eine Person bevogtet werden soll, diese vorerst vom Regierungsstatthalter darüber einvernommen werden muss, sondern auch, dass, sobald sie Widerspruch erhebt,

der Bevogtungsantrag ohne weiteres dem Gerichte zum Entscheide überwiesen werden muss und also nur durch einen Prozess erledigt werden kann. Bisher konnte der Regierungsstatthalter, wenn die Vormundschaftsbehörde und die Verwandten des zu Bevogtenden dem Bevogtungsantrage zustimmten, von sich aus, auch gegen den Willen des zu Bevogtenden, die Bevogtung aussprechen. Man fürchtet von der neuen Bestimmung eine Masse langwieriger Prozesse und damit die Verhinderung rechtzeitigen Einschreitens bei leichtsinnigen und verschwenderischen Leuten.

150. *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) chargeant les contrôleurs des hypothèques de la tenue du registre de l'impôt immobilier et de celui des dettes hypothécaires.* Du 4 juin. (Bull. off. des Lois, LXVII p. 79 s.)

151. *Beschluss (des Grossen Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Anstellung eines Kantonsgeometers.* Vom 21. November. (Amtsbl. Nr. 97.)

152. *Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A. Rh.) über die Organisation der kantonalen Verwaltungskanzleien in Appenzell A. Rh.* Vom 17. Februar. (Sammlung aller im Kanton in Kraft bestehenden Verordnungen, Heiden 1898, S. 691 ff.)

Hier hervorzuheben, dass dem II. Sekretär der Kantonskanzlei die Führung des Handelsregisters übertragen ist.

153. *Kantonale Nachtragsverordnung (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) betreffend Mass und Gewicht.* Vom 8. März. (G. S., N. F. VII S. 389.)

Betrifft Änderung der Eichmeisterkreise.

154. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Solothurn) betreffend die Erfordernisse zur Wählbarkeit als Betreibungs- und Konkursbeamter.* Vom 27. Dezember. (Bes. gedr.)

Der Bewerber muss als Fürsprecher oder Notar patentiert sein oder eine schriftliche und mündliche Prüfung im Betreibungs- und Konkursrecht und im Solothurner Civilrecht (ausser Erbrecht) vor der juristischen Prüfungskommission mit Erfolg bestanden haben. Er muss sich bei der Anmeldung über bürgerliche Rechtsfähigkeit, guten Leumund und wenigstens einjährige Praxis in notarialischen Arbeiten oder solchen auf einem Betreibungsamt ausweisen.

155. *Kreisschreiben (des Regierungsrates des Kantons Bern) an die sämtlichen Regierungsstatthalterämter und Notarien des alten Kantonsteils betreffend Zuziehung der Betreibungsgehilfen bei öffentlichen Steigerungen.* Vom 25. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 265 ff.)

Weisung zu strikter Einhaltung der Satz. 802 C. G. Unter die da genannten Beamten gehört nun der Betreibungsgehilfe.

156. *Arrêté (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) concernant une nouvelle organisation du Pénitencier des hommes.* Du 21 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 231 ss.)

157. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Uri) betreffend Abänderung und Ergänzung des Reglementes für das Polizeikorps des Kantons Uri.* Vom 8. Januar. (G. S., V S. 291 ff.)

Ergänzung von §§ 13 und 14 betreffend die Obliegenheiten des Polizeichefs.

158. *Dienstreglement für die Polizeidienner der Gemeinden des Kantons Appenzell A. Rh. Revision* (des Regierungsrates des Kantons Appenzell A. Rh.) von § 4 des Reglements. Vom 28. Juli. (Amtl. Samml. III S. 3.)

Betrifft die Lieferung der Uniformstücke.

159. *Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Zürich) betreffend die Festsetzung der Amtsbürgschaften der kantonalen Verwaltungsbeamten.* Vom 10./15. Dezember. (Off. G. S., XXV S. 303 f.)

160. *Decreto (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) circa indemnità al Presidente della Camera criminale.* Del 17 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIV p. 235.)

500 Fr. jährlich.

161. *Revision (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) der Amtsgehaltsverordnung.* Vom 29. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Hieher gehört: Jahrgehalt des Verhörrichters 2200—2600 Fr., des Assessors 1500—1900, nebst Reiseentschädigungen.

162. *Decreto (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) circa aumento di onorario al Conservatore delle Ipoteche a Mendrisio.* Del 21 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXV p. 8.)

163. *Dekret (des Grossen Rates des Kantons Luzern) betreffend Besoldung des kantonalen Landjägerkorps.* Vom 30. November. (S. d. G., VIII S. 63 ff.)

Jahresbesoldung des Hauptmanns 2800—3000 Fr., vom Feldwebel herunter bis zu den Rekruten Tagessolde von Fr. 4. 50 auf 3 Fr. Dann noch Gebühren für Entdeckung von Verbrechern, Arrestationen, Polizeitransporte, Augenscheine u. dergl.

164. *Dekret (des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend die Besoldung des Landjägerkorps.* Vom 28. Dezember. (Amtsbl. 1899, Nr. 4.)

165. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend den Sold des Polizeikorps.* Vom 24. November. (G. S., N. F. V. S. 263 f.)

166. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *modifiant l'art. 3 de la loi du 29 juin 1892 sur l'organisation des corps de police.* Du 28 mai. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 357 s.)
Besoldungserhöhung.

167. *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Baselstadt) *betreffend Abänderung von Besoldungsansätzen einzelner Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.* Vom 7. Juli. (G. S., XXIV. Kantonsblatt, II Nr. 4.)

Erhöhung der Besoldungen von Beamten verschiedener Departemente, die noch auf altem Ansatz zurückgeblieben waren, während die von andern Beamten anlässlich von andern Gesetzen schon erhöht worden. Das Gesetz ist hier zu erwähnen in Betreff der Besoldungserhöhung für einige Beamte am Waisen-, am Civilstandsamt und am Grundbuch.

168. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *concernant la retraite des ouvriers réguliers, soit cantonniers, des routes cantonales.* Du 2 février. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 74 s.)

169. *Tarif* (des Grossen Rates des Kantons Bern) *über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.* Vom 31. August. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVII S. 326 ff.)

170. *Tarif* (desselben) *betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.* Vom 31. August. (Das. S. 339 ff.)

171. *Tarif* (desselben) *über die Gebühren in Vormundschaftssachen.* Vom 22. November. (Das. S. 379 ff.)

172. *Beschluss* (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) *betreffend Ergänzung des Art. 29 der Gebührenordnung vom 10. Februar 1875.* Vom 15. Oktober. (G. S., N. F. VII S. 429.)

Ermächtigt den Regierungsrat, auf Ansuchen einem Waisenamt mit Rücksicht auf die besondern örtlichen Verhältnisse einen von den Ansätzen der Gebührenordnung abweichenden Gebührentarif namentlich zum Zwecke der Entlastung kleiner Vermögen zu gestatten.

173. *Abgeänderter Tarif* (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *zur Hypothekarordnung.* Vom 26. September. (G. S., N. F. V S. 210 ff.)

174. Gebührentarif (desselben) *zum Gemeindeorganisationsgesetz*. Vom 26. September. (Das. S. 214 ff.)

In letzterem die Gebühren für Anlegen und Wegnehmen der Siegel bei Verlassenschaften, die Aufnahme von Verlassenschaftsinventaren, die Abnahme, Untersuchung und Passation der Vormundschaftsrechnungen, für Vorstand in Strafsachen, Beiwohnung bei Liegenschafts- und Fahrnisversteigerungen.

175. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *relatif aux expéditions de jugements destinées au Tribunal fédéral ou au Conseil fédéral*. Du 3 juin. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 388 s.)

Unentgeltliche Zustellung ohne Stempelgebühr.

176. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les frais de chauffage et d'éclairage des greffes de tribunaux et des bureaux de cadastre et d'hypothèque*. Du 9 septembre. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 214 s.)

Der Staat trägt diese Kosten. Es war bisher nichts darüber bestimmt gewesen und es scheinen Anstände daraus erwachsen zu sein.
